

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)

A. Problem und Ziel

Das Wohngeld soll Haushalte mit niedrigeren Einkommen bei der Bewältigung der Wohnkostenbelastung unterstützen. Durch diese finanzielle Unterstützungsleistung können sich die begünstigten Haushalte besser mit angemessenem und familiengerechtem Wohnraum versorgen und sind nicht auf ein ganz besonders günstiges und deshalb eingeschränktes Marktsegment im Wohnungsbestand begrenzt. Das Wohngeld ist sozialpolitisch sehr treffsicher, da es die Leistungshöhe nach den individuellen Lebensbedingungen der Haushalte und den regional unterschiedlichen Miethöhen differenziert.

Das Ziel des Wohngeldes ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Dieses Ziel kann vor dem Hintergrund der Erfordernisse zur umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudebestandes und angesichts der stark steigenden Energiepreise aktuell auch mit dem durch die Fortschreibung (Dynamisierung) des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 festgelegten Leistungsniveau und der Reichweite des Wohngeldes nicht erreicht werden. Die Wohnkostenbelastung an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes ist aktuell erheblich und betrug im Jahre 2020 trotz Wohngeld in der Spitze über 50 Prozent des verfügbaren Einkommens. Angesichts dieser hohen Wohnkostenbelastungen an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes und bei Haushalten, die knapp oberhalb der Wohngeldgrenze liegen, besteht dringender struktureller Anpassungsbedarf. Die Mehrbelastung dieser Haushalte bei den Wohnkosten wird durch den gegenwärtig starken Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Inflation) und insbesondere durch die drastischen Preissteigerungen bei den Energiekosten massiv verstärkt.

Bemessungsgrundlage des Wohngeldes ist die Bruttokaltmiete. Kosten für Heizung und Warmwasser werden bei den Belastungen nicht berücksichtigt. Angesichts der sehr stark steigenden Preise für Heizenergie ist es erforderlich, auch die Heizkostenbelastungen der Haushalte im Wohngeld zu berücksichtigen. Auf diese Weise soll im Durchschnitt über alle Haushalte eine finanzielle Mehrbelastung der einkommensschwächeren Haushalte verhindert werden, die auch verstärkt Wechsel in die Grundsicherung auslösen könnte. Innerhalb der Grundsicherung werden Heizkosten im Rahmen der Angemessenheit bei den Kosten der Unterkunft übernommen.

Steigende Wohnkosten aufgrund von Maßnahmen, die die Energiebilanz von Wohngebäuden verbessern, belasten einkommensschwächere Haushalte bereits jetzt. Die zusätzliche Wohnkostenbelastung infolge der Transformation des Gebäudebestandes hin zu einem energieeffizienten Bestand wird in der Zukunft weiter zunehmen. Die sich hieraus ergebenden strukturellen Mieterhöhungen im gesamten Wohnungsbestand werden im derzeitigen Wohngeldsystem nicht ausreichend berücksichtigt.

Angesichts dieser geänderten Rahmenbedingungen hat sich die Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP darauf verständigt, das Wohngeldrecht zum 1. Januar 2023 zu novellieren mit dem Ziel, das Leistungsniveau zielgerichtet und angemessen anzuheben und die Reichweite des Wohngeldes auf Haushalte auszudehnen, die diese Unterstützung dringend benötigen, aber bislang nicht berechtigt waren, Wohngeld zu beziehen.

B. Lösung

Die Wohngeldreform enthält folgende drei Komponenten, die die strukturellen Mehrbelastungen der Wohngeldempfänger abfedern sollen:

Um die erheblichen Mehrbelastungen durch die seit 2021/2022 stark steigenden Heizkosten zu berücksichtigen, wird eine dauerhafte Heizkostenkomponente eingeführt, die als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht.

Durch die Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld erfolgt ein Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung. Damit können strukturelle Mieterhöhungen im Wohngeld aufgrund energetischer Maßnahmen im Gebäudebereich im gesamten Wohnungsbestand oberhalb der bisherigen Höchstbeträge berücksichtigt werden.

Eine ergänzende Anpassung der Wohngeldformel wird auch an den Einkommensrändern des Wohngeldes eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von rund 40 Prozent gewährleisten und zusätzlichen Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld ermöglichen.

Wie bei jeder strukturellen Wohngeldreform erfolgt auch bei dieser Reform aufgrund des Wohngeld-Plus-Gesetzes eine Neuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen des Wohngeldes, um zwischenzeitlich veränderte regionale Mietenniveaus berücksichtigen zu können.

Über die Erhöhung des Wohngeldes hinaus enthält die Wohngeldreform folgende Elemente, die sowohl dem vereinfachten und beschleunigten Bezug des Wohngeldes als auch der Entlastung der Verwaltung dienen sollen:

- Um in Einzelfällen oder bei erhöhtem Geschäftsgang in den Wohngeldbehörden eine zügige Auszahlung der erhöhten Wohngeldbeträge zugunsten der Wohngeldhaushalte zu ermöglichen, ist die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung vorgesehen. Diese vorläufige Zahlung steht für den Fall, dass kein Wohngeldanspruch bestanden hat, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.
- Um den Wohngeldbehörden in Bezug auf die Bemessung des Bewilligungszeitraumes mehr Flexibilität einzuräumen und die betroffenen Wohngeldhaushalte auch von bürokratischen Verpflichtungen zu entlasten, wurde insbesondere bei gleichbleibenden Verhältnissen die Möglichkeit eröffnet, den Bewilligungszeitraum auf bis zu achtzehn Monate zu verlängern.

- Bei der Zurechnung einmaligen Einkommens wird der Zurechnungszeitraum zukünftig von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Dies soll zu Erleichterungen bei der Antragstellung führen und den betroffenen Einzelfällen gerecht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung des allgemeinen Wohngeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-)				
		– in Millionen Euro –				
		2023	2024	2025	2026	
Wohngeld	Bund	1 850	1 710	1 930	1 710	
	Länder	1 850	1 710	1 930	1 710	
Grundsicherung	SGB II	Bund	-368	-448	-490	-448
		Kommunen	-158	-192	-210	-192
	SGB XII	Bund	-330	-300	-330	-300
Kinderzuschlag	Bund	195	260	260	260	
Gesamt		3 039	2 740	3 090	2 740	

Die jährlichen Mehrausgaben beim Kinderzuschlag in Höhe 195 Millionen Euro im Jahr 2023 und 260 Millionen Euro ab dem Jahr 2024 entstehen aufgrund der Berücksichtigung von rund 65 000 Familienhaushalten mit rund 130 000 Kindern, die durch den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) überwinden und in den Bezug der vorrangigen Leistungen wechseln. Für das Jahr 2023 entstehen gegenüber den Folgejahren geringere Mehrausgaben in Höhe von 195 Millionen, da aufgrund der Übergangsregelung in § 85 SGB II zu erwarten ist, dass im Jahr 2023 zunächst lediglich rund 49 000 Familien mit rund 98 000 Kinder vom SGB II in den Kinderzuschlag wechseln.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 85 SGB II wechseln rund die Hälfte der betreffenden SGB-II-Haushalte zeitverzögert im Jahr 2023 in das Wohngeld. Dadurch fallen für diese Haushalte die Mehr- und Minderausgaben nur für einen Teil des Jahres 2023 an.

Die Erhöhung des Wohngeldes kann darüber hinaus auch zu geringen, nicht näher quantifizierbaren Minderausgaben im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz führen, die lediglich eine geringe Personenzahl betreffen.

Mehrbedarfe durch den nachfolgend dargestellten Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Von der Verbesserung des Wohngeldes profitieren im Jahr 2023 insgesamt rund 2 Millionen Haushalte. Darunter sind rund 1,42 Millionen Haushalte, die durch die Wohngeldverbesserung einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhalten.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

Im Ergebnis entsteht für die Bürgerinnen und Bürger in den Jahren 2023 bis 2026 ein laufender Erfüllungsaufwand pro Jahr von durchschnittlich 2,595 Millionen Stunden. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 1,4 Millionen Euro jährlich.

Durch die rund 49 000 zusätzlich erreichten Familien im Kinderzuschlag im Jahr 2023 entsteht durch die zusätzlichen Anträge ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 105 000 Stunden im Jahr 2023. Durch die ab dem Jahr 2024 65 000 zusätzlich erreichten Familien im Kinderzuschlag entsteht ab dem Jahr 2024 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 140 000 Stunden pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird für die Wirtschaft keine Informationspflicht eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Es wird in den Jahren 2023 und 2026 pro Jahr von einem laufenden Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten von rund 3,2 Millionen Euro ausgegangen. Dieser durch das Regelungsvorhaben (One-in-Regelung) für die Wirtschaft in den Jahren 2023 und 2026 pro Jahr entstehende zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die rund 49.000 zusätzlich erreichten Familien im Jahr 2023 entsteht im Jahr 2023 im Kinderzuschlag ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den für diese Leistung zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 13,5 Millionen Euro. Durch die 65 000 zusätzlich erreichten Familien ab dem Jahr 2024 entsteht ab dem Jahr 2024 im Kinderzuschlag ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 18 Millionen Euro.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird keine Vorgabe eingeführt; es werden drei Vorgaben geändert, die dauerhafte Heizkostenkomponente, die Klimakomponente sowie die Anpassung der Wohngeldformel.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt einmalig rund 80 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt in den Jahren 2023 bis 2026 bei den Ländern und den Kommunen pro Jahr durchschnittlich rund 90,5 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Höchstbeträge für Miete und Belastung sowie Entlastung bei den Heizkosten und der Klimakomponente“.
 - b) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Vorläufige Zahlung des Wohngeldes“.
 - c) Nach der Angabe zu § 42c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 42d Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes“.
2. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1“ durch die Wörter „die Summe aus dem Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den nach § 12 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag“ durch die Wörter „die Summe aus dem Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigende Miete oder Belastung ist die Summe aus

 1. der Miete oder Belastung, die sich nach § 9 oder § 10 ergibt, soweit sie nicht nach Absatz 2 oder Absatz 3 in dieser Berechnungsreihenfolge außer Betracht bleibt, jedoch nur bis zur Höhe der Summe, die sich aus dem Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 ergibt, und
 2. dem Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6.

Im Fall des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist die Summe aus dem Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1, dem Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall sind nur der Anteil des Höchstbetrages nach § 12 Absatz 1, der Anteil des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6 und der Anteil des Betrages der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 zu berücksichtigen, der jeweils dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht. Für die Ermittlung des Höchstbetrages nach § 12 Absatz 1, des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6 und des Betrages der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 ist jeweils die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder maßgebend.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Höchstbeträge für Miete und Belastung sowie Entlastung bei den Heizkosten und der Klimakomponente“.

- b) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Der folgende monatliche Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten als Summe aus dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO₂-Bepreisung und dem Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente ist vorbehaltlich des § 11 Absatz 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO ₂ -Bepreisung in Euro	Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente in Euro	Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro
1	14,40	96	110,40
2	18,60	124	142,60
3	22,20	148	170,20
4	25,80	172	197,80
5	29,40	196	225,40
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	3,60	24	27,60

(7) Der folgende monatliche Betrag ist vorbehaltlich des § 11 Absatz 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder als Klimakomponente zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Als Klimakomponente zu berücksichtigender Zuschlag zu den Höchstbeträgen nach § 12 Absatz 1 in Euro
1	19,20
2	24,80
3	29,60
4	34,40
5	39,20
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	4,80“.

6. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „jeweils zu einem Drittel in den drei Jahren“ durch die Wörter „zu einem Zwölftel in den zwölf Monaten“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
7. In § 19 Absatz 3 wird die Angabe „51 Euro“ durch die Angabe „57 Euro“ ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierung kann diese Befugnis nach Satz 1 auf die für die Ausführung des Wohngeldgesetzes zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die nach Satz 1 bestimmte Stelle ist eine Wohngeldbehörde im Sinne dieses Gesetzes. § 69 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“
 - b) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Entscheidung über den Wohngeldantrag ist durch die Wohngeldbehörde schriftlich zu erlassen.“
9. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewilligungszeitraum kann unter Berücksichtigung der zu erwartenden maßgeblichen Verhältnisse verkürzt, geteilt oder bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen auf bis zu 18 Monate verlängert werden.“
10. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Vorläufige Zahlung des Wohngeldes

(1) Eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes kann erfolgen, wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Grundlage der vorläufigen Zahlung sind ausschließlich die für das Wohngeld maßgeblichen Berechnungsgrößen nach § 4.

(2) Die Entscheidung über die vorläufige Zahlung des Wohngeldes steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über Wohngeld. Der Bewilligungsbescheid muss den Hinweis enthalten, dass die Zahlung unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über Wohngeld und der möglichen Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld erfolgt.

(3) Die endgültige Entscheidung über Wohngeld kann auch im Zusammenhang mit der Entscheidung über einen Weiterleistungsantrag erfolgen. Der Zeitpunkt der Antragstellung für die vorläufige Zahlung gilt auch als Zeitpunkt der Antragstellung für die endgültige Entscheidung über Wohngeld.

(4) Das vorläufig gezahlte Wohngeld ist auf das endgültig zu leistende Wohngeld anzurechnen. Übersteigt das vorläufig gezahlte das endgültig zu leistende Wohngeld, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Beträge“ durch die Wörter „des Gesamtbetrages“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums nach § 25 Absatz 1 Satz 2 ist auf Antrag nach Ablauf von zwölf Monaten das Wohngeld neu zu bewilligen, wenn sich die nach Satz 1 Nummer 2 zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mindestens 10 Prozent erhöht hat.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Beträge“ durch die Wörter „des Gesamtbetrages“ ersetzt.
12. In § 36 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.
13. Nach § 42c wird folgender § 42d eingefügt:

„§ 42d

Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

(1) Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2023 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2022, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden. Bei der Entscheidung nach Satz 1 sind die §§ 11, 12 und 19 dieses Gesetzes und die sich aus der Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung ergebenden Mietstufen anzuwenden. Ergibt sich aus der Entscheidung nach Satz 1 kein höheres Wohngeld, verbleibt es bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums bei dem bereits bewilligten Wohngeld.

(2) Ist bei der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht berücksichtigt worden, dass sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die zu berücksichtigende Miete oder Belastung oder das Gesamteinkommen geändert hat, oder das Wohngeld zweckwidrig verwendet wird, so ist die Entscheidung nur rechtswidrig, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen des § 27 oder des § 28 Absatz 2 vorliegen. Im Übrigen bleibt § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Wird die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgenommen, so wird der bisherige Bewilligungsbescheid wieder wirksam. Die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.

(3) Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2023 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2022 und ist über einen Antrag nach § 27 Absatz 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 neu zu entscheiden, so ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 nach dem bis dahin geltenden Recht und ab dem 1. Januar 2023 nach neuem Recht zu entscheiden.

(4) Der Bewilligungsbescheid nach Absatz 1 Satz 1 muss auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der Absätze 1 und 2 hinweisen, insbesondere darauf, dass eine Entscheidung nach § 27 oder § 28 Absatz 2 oder die Mitteilung über die Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 1 oder Absatz 3 dem Bewilligungsbescheid noch folgen kann und dass ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, der auch vor dem 1. Januar 2023 liegen kann, das Wohngeld wegfallen oder sich verringern kann.

(5) Ist bis zum 31. Dezember 2022 über einen Wohngeldantrag nach § 22 noch nicht entschieden, so ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 nach dem bis dahin geltenden Recht und für die darauf folgende Zeit nach dem neuen Recht zu entscheiden. Ist in den Fällen des Satzes 1 das ab dem 1. Januar 2023 zu bewilligende Wohngeld geringer als das für Dezember 2022 zu bewilligende Wohngeld, so verbleibt es auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 1. Januar 2023 bei dem für Dezember 2022 zu bewilligenden höheren Wohngeld.

(6) Ist über einen nach dem 31. Dezember 2022 gestellten Wohngeldantrag nach § 22 zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 1. Januar 2023, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. § 24 Absatz 2 und § 27 bleiben unberührt.“

14. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- bbb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 6 eingefügt:
- „4. die Werte für „M“ (Anlage 3) auf Grund der Entwicklung der bundesweiten Bruttokaltmieten, gemessen durch den Teilindex für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes;
 5. die Werte für „Y“ (Anlage 3) auf Grund der bundesweiten Entwicklung der Verbraucherpreise, gemessen durch den Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes;
 6. das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nach § 19 Absatz 3 auf Grund der bundesweiten Entwicklung der Verbraucherpreise, gemessen durch den Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die erste Fortschreibung der Werte für „M“ und „Y“ (Anlage 3) und des zusätzlichen Wohngeldes für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nach § 19 Absatz 3 erfolgt zum 1. Januar 2025.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „sechste“ durch das Wort „siebte“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 bis 10 ersetzt:
- „(7) Die Werte für „M“ (Anlage 3) werden am 1. Januar 2025 und dann alle zwei Jahre zum 1. Januar um den Prozentsatz erhöht oder verringert, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Teilindex nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verändert hat. Für die Veränderung am 1. Januar 2025 ist die Erhöhung oder Verringerung des Jahresdurchschnitts des Teilindex nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 maßgeblich, die im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 eingetreten ist. Die sich danach ergebenden Beträge sind bei einem Nachkommawert unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden sowie bei einem Nachkommawert ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden; die gerundeten Beträge ergeben die neuen Werte für „M“ (Anlage 3).
- (8) Die Werte für „Y“ (Anlage 3) werden am 1. Januar 2025 und dann alle zwei Jahre zum 1. Januar um den Prozentsatz erhöht oder verringert, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 verändert hat. Für die Veränderung am 1. Januar 2025 ist die Erhöhung oder Verringerung des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 maßgeblich, die im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 eingetreten ist. Die sich danach ergebenden Beträge sind bei einem Nachkommawert bis unter 0,50 Euro auf den

nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden sowie bei einem Nachkommawert ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden; die gerundeten Beträge ergeben die neuen Werte für „Y“ (Anlage 3).

(9) Der Wert für das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nach § 19 Absatz 3 wird am 1. Januar 2025 und dann alle zwei Jahre zum 1. Januar um den Prozentsatz erhöht oder verringert, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 verändert hat. Für die Veränderung am 1. Januar 2025 ist die Erhöhung oder Verringerung des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 maßgeblich, die im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 eingetreten ist. Die sich danach ergebenden Beträge sind bei einem Nachkommawert bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden sowie bei einem Nachkommawert ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden; die gerundeten Beträge ergeben die neuen Werte für das zusätzliche Wohngeld für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nach § 19 Absatz 3.

(10) Für die Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2025 gelten die Absätze 4 bis 9 entsprechend.“

15. § 44 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Entscheidung sind die Berechnungsgrößen des Wohngeldes nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 in der ab dem Inkrafttreten der aktuellen Fortschreibung geltenden Fassung anzuwenden.“

16. Die Anlagen 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 19 Absatz 1)

Werte für „a“, „b“ und „c“

Die in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 einzusetzenden, nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	1 Haushaltsmit- glied	2 Haushaltsmit- glieder	3 Haushaltsmit- glieder	4 Haushaltsmit- glieder	5 Haushaltsmit- glieder	6 Haushaltsmit- glieder
a	4,000E-2	3,000E-2	2,000E-2	1,000E-2	0	-1,000E-2
b	4,991E-4	3,716E-4	3,035E-4	2,251E-4	1,985E-4	1,792E-4
c	4,620E-5	3,450E-5	2,780E-5	2,000E-5	1,950E-5	1,880E-5

	7 Haushaltsmit- glieder	8 Haushaltsmit- glieder	9 Haushaltsmit- glieder	10 Haushaltsmit- glieder	11 Haushaltsmit- glieder	12 Haushaltsmit- glieder
a	-2,000E-2	-3,000E-2	-4,000E-2	-6,000E-2	-9,000E-2	-1,200E-1
b	1,657E-4	1,648E-4	1,432E-4	1,300E-4	1,188E-4	1,152E-4
c	1,870E-5	1,870E-5	1,880E-5	1,880E-5	2,220E-5	2,510E-5

Hierbei bedeuten:

E-1 geteilt durch 10,

E-2 geteilt durch 100,

E-4 geteilt durch 10 000,

E-5 geteilt durch 100 000.

Anlage 3

(zu § 19 Absatz 2)

Rechenschritte und Rundungen

1. Werte für „M“ und „Y“, die unterhalb der folgenden Tabellenwerte liegen, werden durch diese ersetzt:

	1 Haushaltsmit- glied	2 Haushalts-mit- glieder	3 Haushalts-mit- glieder	4 Haushalts-mit- glieder	5 Haushaltsmit- glieder	6 Haushaltsmit- glieder
M	52	64	76	88	99	99
Y	350	600	800	1 000	1 200	1 400

	7 Haushalts-mit- glieder	8 Haushalts-mit- glieder	9 Haushalts-mit- glieder	10 Haushalts-mit- glieder	11 Haushalts-mit- glieder	12 Haushalts-mit- glieder
M	111	123	135	146	180	286
Y	1 600	1 800	2 000	2 200	2 400	2 600

2. Das ungerundete monatliche Wohngeld ergibt sich durch Einsetzen der Werte für „a“, „b“, „c“ (Anlage 2) und für „M“ und „Y“ in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und durch Ausführen der vier folgenden Rechenschritte:

Berechnung der Dezimalzahlen

$$z1 = a + b \cdot M + c \cdot Y,$$

$$z2 = z1 \cdot Y,$$

$$z3 = M - z2,$$

$$z4 = 1,15 \cdot z3.$$

Hierbei sind die Dezimalzahlen als Festkommazahlen mit zehn Nachkommastellen zu berechnen.

3. Dieses ungerundete monatliche Wohngeld ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden sowie von 0,50 Euro an auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 85 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes“.

2. Folgender § 85 wird angefügt:

„§ 85

Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

Abweichend von § 12a Satz 1 sind Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.“

Artikel 3

Änderung der Wohngeldverordnung

In der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1369) geändert worden ist, wird die Anlage wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 3)

Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar 2023

Soweit die zu einem Kreis gehörenden Gemeinden in den Tabellen nicht gesondert aufgeführt sind, gilt die Mietenstufe des Kreises für diese Gemeinden.

Zu Grunde liegen Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 einschließlich der bis zum 31. März 2021 erfolgten rückwirkenden Bewilligungen.

Relevanter Gebietsstand ist der 31. März 2021, der für die 10 000-Einwohner-Schwelle relevante Stichtag der Bevölkerung ist der 30. September 2020.

Land: Baden-Württemberg

Gemeinde	Mietenstufe
Aalen, Stadt	III
Achern, Stadt	II
Albstadt, Stadt	II
Altensteig, Stadt	II
Ammerbuch	IV
Appenweier	II
Asperg, Stadt	V
Aulendorf	II
Backnang, Stadt	IV
Bad Dürkheim, Stadt	III
Bad Friedrichshall, Stadt	IV
Bad Krozingen	V
Bad Mergentheim, Stadt	III
Bad Rappenau, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Bad Säckingen, Stadt	IV
Bad Saulgau	II
Bad Urach, Stadt	IV
Bad Waldsee, Stadt	II
Bad Wildbad, Stadt	II
Bad Wurzach, Stadt	II
Baden-Baden, Stadt	IV
Baiersbronn	II
Balingen, Stadt	II
Besigheim, Stadt	V
Biberach an der Riß, Stadt	III
Bietigheim-Bissingen, Stadt	V
Birkenfeld	III
Blaubeuren, Stadt	III
Blaustein	V
Blumberg, Stadt	I
Böblingen, Stadt	VI
Bopfingen, Stadt	II
Brackenheim, Stadt	III
Breisach am Rhein, Stadt	IV
Bretten, Stadt	III
Bretzfeld	II
Bruchsal, Stadt	III
Brühl	III
Buchen (Odenwald), Stadt	II
Bühl, Stadt	III
Burladingen, Stadt	I
Calw, Stadt	IV
Crailsheim, Stadt	II
Denkendorf	V
Denzlingen	IV
Ditzingen, Stadt	V
Donaueschingen, Stadt	II
Donzdorf, Stadt	II
Dossenheim	V
Durmersheim	IV
Eberbach, Stadt	II
Ebersbach an der Fils, Stadt	IV
Edingen-Neckarhausen	III
Ehingen (Donau), Stadt	III
Ellwangen (Jagst), Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Emmendingen, Stadt	IV
Endingen am Kaiserstuhl	III
Engen, Stadt	III
Eningen unter Achalm	IV
Eppelheim, Stadt	V
Eppingen, Stadt	III
Erbach	III
Esslingen am Neckar, Stadt	V
Ettenheim, Stadt	II
Ettlingen, Stadt	IV
Fellbach, Stadt	V
Filderstadt, Stadt	V
Freiberg am Neckar, Stadt	VI
Freiburg im Breisgau, Stadt	VI
Freudenstadt, Stadt	III
Friedrichshafen, Stadt	V
Friesenheim	II
Gärtringen	IV
Gaggenau, Stadt	III
Gaildorf, Stadt	II
Geislingen an der Steige, Stadt	III
Gengenbach, Stadt	III
Gerlingen, Stadt	VI
Gernsbach, Stadt	III
Gerstetten	I
Giengen an der Brenz, Stadt	II
Göppingen, Stadt	III
Gottmadingen	III
Graben-Neudorf	III
Grenzach-Wyhlen	V
Gundelfingen	V
Haigerloch, Stadt	I
Heddesheim	III
Heidelberg, Stadt	V
Heilbronn, Stadt	IV
Hemsbach, Stadt	III
Herbolzheim, Stadt	III
Herbrechtingen, Stadt	II
Herrenberg, Stadt	V
Hockenheim, Stadt	III
Holzgerlingen, Stadt	VI

Gemeinde	Mietenstufe
Horb am Neckar, Stadt	II
Isny im Allgäu, Stadt	III
Karlsbad	III
Karlsdorf-Neuthard	III
Karlsruhe, Stadt	IV
Kehl, Stadt	III
Kenzingen	IV
Kernen im Remstal	V
Ketsch	IV
Kirchheim unter Teck, Stadt	V
Korb	V
Koenigsbach-Stein	II
Konstanz, Universitätsstadt	V
Korntal-Münchingen, Stadt	VI
Kornwestheim, Stadt	VI
Kraichtal, Stadt	I
Künzelsau, Stadt	III
Ladenburg, Stadt	IV
Lahr/Schwarzwald, Stadt	III
Laichingen, Stadt	III
Langenau, Stadt	III
Lauda-Königshofen, Stadt	I
Laupheim, Stadt	III
Leimen, Stadt	IV
Leinfelden-Echterdingen, Stadt	VI
Leingarten	IV
Leonberg, Stadt	VI
Leutenbach	IV
Leutkirch im Allgäu, Stadt	II
Linkenheim-Hochstetten	III
Lorch, Stadt	III
Lörrach, Stadt	V
Ludwigsburg, Stadt	VI
Malsch	III
Mannheim, Universitätsstadt	V
Marbach am Neckar, Stadt	V
Markdorf, Stadt	V
Markgröningen, Stadt	IV
Meckenbeuren	IV
Meßstetten, Stadt	II
Metzingen, Stadt	V

Gemeinde	Mietenstufe
Moeglingen	V
Mössingen, Stadt	IV
Mosbach, Stadt	III
Mühlacker, Stadt	III
Müllheim, Stadt	IV
Münsingen, Stadt	II
Murrhardt, Stadt	II
Nagold, Stadt	IV
Neckargemünd, Stadt	III
Neckarsulm, Stadt	IV
Neuenburg am Rhein, Stadt	V
Neuenstadt am Kocher	II
Neuhausen auf den Fildern	V
Niefen-Öschelbronn	III
Nürtingen, Stadt	IV
Nußloch	V
Oberderdingen	III
Oberkirch, Stadt	II
Oberndorf am Neckar, Stadt	II
Obersulm	III
Oehringen, Stadt	IV
Oestringen, Stadt	II
Offenburg, Stadt	III
Ofersheim	IV
Ostfildern, Stadt	V
Pfinztal	III
Pforzheim, Stadt	IV
Pfullendorf, Stadt	II
Pfullingen, Stadt	IV
Phillipsburg, Stadt	II
Plochingen, Stadt	V
Radolfzell am Bodensee, Stadt	IV
Rastatt, Stadt	III
Ravensburg, Stadt	V
Remchingen	II
Remseck am Neckar	V
Remshalden	III
Renningen, Stadt	V
Reutlingen, Stadt	IV
Rheinfelden (Baden), Stadt	IV
Rheinau, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Riedlingen, Stadt	II
Rielasingen-Worblingen	IV
Rottenburg am Neckar, Stadt	IV
Rottweil, Stadt	III
Rudersberg	II
Rutesheim	V
Sachsenheim, Stadt	IV
Salem	III
Sandhausen	IV
St. Georgen i. Schwarzwald, Stadt.	II
Sankt Leon-Rot	III
Schopfheim, Stadt	III
Schorndorf, Stadt	IV
Schönaich	IV
Schramberg, Stadt	II
Schwäbisch Gmünd, Stadt	III
Schwäbisch Hall, Stadt	III
Schwaigern, Stadt	III
Schwetzingen, Stadt	IV
Schwieberdingen	VI
Sigmaringen, Stadt	II
Sindelfingen, Stadt	IV
Singen (Hohentwiel), Stadt	IV
Sinsheim, Stadt	III
Spaichingen, Stadt	III
Steinheim an der Murr, Stadt	IV
Stockach, Stadt	II
Straubenhardt	II
Stutensee	III
Stuttgart, Landeshauptstadt	VI
Süßen, Stadt	III
Sulz am Neckar, Stadt	II
Tamm	VI
Tauberbischofsheim, Stadt	I
Teningen	III
Tettngang, Stadt	V
Titisee-Neustadt, Stadt	II
Tübingen, Universitätsstadt	VII
Ubstadt-Weiher	III
Überlingen, Stadt	IV
Uhingen, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Ulm, Universitätsstadt	IV
Vaihingen an der Enz, Stadt	III
Villingen-Schwenningen, Stadt	III
Waghäusel, Stadt	III
Waiblingen, Stadt	V
Waldbronn	IV
Waldshut-Tiengen, Stadt	III
Walldorf, Stadt	IV
Walldürn, Stadt	I
Wangen im Allgäu, Stadt	III
Weil am Rhein, Stadt	V
Weil der Stadt, Stadt	V
Weilheim an der Teck	III
Weil im Schönbuch	VI
Weingarten, Baden	III
Weingarten, Stadt	V
Weinsberg, Stadt	IV
Weinstadt, Stadt	V
Welzheim, Stadt	III
Wendlingen am Neckar, Stadt	IV
Wernau (Neckar), Stadt	V
Wertheim, Stadt	II
Wiesloch, Stadt	IV
Wildberg, Stadt	II
Winnenden, Stadt	V

Kreis	Mietenstufe
Alb-Donau-Kreis	II
Biberach	II
Bodenseekreis	IV
Böblingen	V
Breisgau-Hochschwarzwald	IV
Calw	II
Emmendingen	II
Enzkreis	III
Esslingen	IV
Freudenstadt	I
Göppingen	II
Heidenheim	II
Heilbronn	III
Hohenlohekreis	I

Karlsruhe	II
Konstanz	III
Lörrach	III
Ludwigsburg	IV
Main-Tauber-Kreis	I
Neckar-Odenwald-Kreis	I
Ortenaukreis	II
Ostalbkreis	II
Rastatt	II
Ravensburg	II
Rems-Murr-Kreis	III
Reutlingen	III
Rhein-Neckar-Kreis	II
Rottweil	I
Schwäbisch-Hall	I
Schwarzwald-Baar-Kreis	II
Sigmaringen	I
Tübingen	IV
Tuttlingen	II
Waldshut	II
Zollernalbkreis	I

Land: Bayern

Gemeinde	Mietenstufe
Abensberg, Stadt	III
Aichach, Stadt	III
Altdorf, Markt	III
Altdorf bei Nürnberg, Stadt	II
Altötting, Stadt	II
Altusried, Markt	I
Alzenau i. Ufr., Stadt	II
Amberg, Stadt	II
Ansbach, Stadt	III
Aschaffenburg, Stadt	IV
Augsburg, Stadt	V
Bad Abbach, Markt	III
Bad Aibling, Stadt	V
Bad Kissingen, Stadt	II
Bad Neustadt a. d. Saale, Stadt	I
Bad Reichenhall, Stadt	III
Bad Staffelstein, Stadt	I
Bad Tölz, Stadt	V

Gemeinde	Mietenstufe
Bad Windsheim, Stadt	II
Bad Wörishofen, Stadt	III
Bamberg, Stadt	III
Bayreuth, Stadt	III
Bobingen, Stadt	IV
Bogen	II
Bruckmühl, Markt	IV
Buchloe, Stadt	IV
Burgau, Stadt	II
Burghausen, Stadt	III
Burgkirchen a. d. Alz	I
Burglengenfeld, Stadt	II
Burghann	III
Cadolzburg, Markt	III
Cham, Stadt	I
Coburg, Stadt	II
Dachau, Stadt	VII
Deggendorf, Stadt	II
Diedorf, Markt	IV
Dießen a. Ammersee, Markt	V
Dillingen a. d. Donau, Stadt	II
Dingolfing, Stadt	II
Dinkelsbühl, Stadt	I
Donauwörth, Stadt	II
Dorfen, Stadt	IV
Ebersberg, Stadt	VI
Eching	VII
Eckental, Markt	III
Eggenfelden, Stadt	II
Eichenau	VII
Eichstätt, Stadt	III
Erding, Stadt	VI
Ergolding, Markt	IV
Erlangen, Stadt	IV
Erlenbach am Main, Stadt	II
Essenbach, Markt	II
Feldkirchen-Westerham	V
Feucht, Markt	IV
Feuchtwangen, Stadt	II
Forchheim, Stadt	III
Freilassing, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Freising, Stadt	VII
Friedberg, Stadt	III
Fürstenfeldbruck, Stadt	VII
Fürth, Stadt	IV
Füssen, Stadt	III
Gaimersheim, M.	V
Garching bei München, Stadt	VII
Garmisch-Partenkirchen, M.	VI
Gauting	VI
Geisenfeld, Stadt	III
Gemünden am Main, Stadt	I
Geretsried, Stadt	IV
Germering, Stadt	VII
Gersthofen, Stadt	III
Gilching	VII
Goldbach, Markt	III
Gräfelfing	VII
Grafring bei München, Stadt	VII
Gröbenzell	VII
Großostheim, Markt	II
Grünwald	VII
Günzburg, Stadt	II
Gunzenhausen, Stadt	I
Haar	VII
Hallbergmoos	VII
Hammelburg, Stadt	I
Haßfurt, Stadt	II
Hauzenberg, Stadt	I
Herrsching a. Ammersee	V
Hersbruck, Stadt	III
Herzogenaurach, Stadt	IV
Hilpoltstein, Stadt	II
Hirschaid, Markt	I
Höchstadt a. d. Aisch, Stadt	III
Höhenkirchen-Sieg.	VII
Hösbach, Markt	II
Hof, Stadt	I
Holzkirchen, Markt	VI
Illertissen, Stadt	III
Immenstadt i. Allgäu, Stadt	III
Ingolstadt	V

Gemeinde	Mietenstufe
Ismaning	VI
Karlsfeld	VII
Karlstadt, Stadt	II
Kaufbeuren, Stadt	III
Kaufering, Markt	IV
Kelheim, Stadt	III
Kempten (Allgäu), Stadt	IV
Kirchheim bei München	VI
Kirchseeon, Markt	VI
Kissing	IV
Kitzingen, Stadt	II
Königsbrunn, Stadt	IV
Kolbermoor, Stadt	IV
Kronach, Stadt	II
Krumbach (Schwaben), Stadt	II
Kulmbach, Stadt	I
Landau an der Isar, Stadt	I
Landsberg a. Lech, Stadt	VI
Landshut, Stadt	IV
Langenzenn, Stadt	III
Lappersdorf, Markt	III
Lauf a. d. Pegnitz, Stadt	IV
Lauingen (Donau), Stadt	II
Lenggries	III
Lichtenfels, Stadt	I
Lindau (Bodensee), Stadt	V
Lindenberg i. Allgäu, Stadt	III
Lohr am Main, Stadt	II
Mainburg, Stadt	III
Maisach	VI
Manching, Markt	V
Markt Indersdorf, Markt	VI
Markt Schwaben, Markt	VII
Marktheidenfeld, Stadt	II
Marktoberdorf, Stadt	III
Marktredwitz, Stadt	I
Maxhütte-Haidhof, Stadt	II
Meitingen, Markt	III
Memmingen, Stadt	III
Mering, Markt	IV
Miesbach, Stadt	IV

Gemeinde	Mietenstufe
Mindelheim, Stadt	III
Mömbris, Markt	I
Moosburg an der Isar, Stadt	VI
Mühldorf am Inn, Stadt	III
Münchberg, Stadt	I
München	VII
Murnau am Staffelsee, Markt	VI
Neubiberg	VII
Neuburg an der Donau, Stadt	IV
Neufahrn bei Freising	VII
Neumarkt i. d. OPF., Stadt	III
Neusäß, Stadt	IV
Neustadt an der Aisch, Stadt	II
Neustadt an der Donau, Stadt	II
Neustadt bei Coburg, Stadt	I
Neutraubling, Stadt	IV
Neu-Ulm, Stadt	V
Nördlingen, Stadt	II
Nürnberg, Stadt	V
Oberasbach, Stadt	IV
Oberhaching	VII
Oberschleißheim	VII
Ochsenfurt, Stadt	II
Olching	VII
Osterhofen, Stadt	I
Ottobrunn	VII
Passau, Stadt	III
Pegnitz, Stadt	II
Peißenberg, Markt	IV
Peiting, Markt	III
Penzberg, Stadt	IV
Pfaffenhofen a. d. Ilm, Stadt	IV
Pfarrkirchen, Stadt	II
Planegg	VII
Plattling, Stadt	II
Pocking, Stadt	I
Poing	VI
Prien am Chiemsee, Markt	IV
Puchheim	VII
Raubling	III
Regen, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Regensburg, Stadt	V
Regenstauf, Markt	II
Roding, Stadt	I
Rödental, Stadt	I
Röthenbach a. d. Pegnitz, Stadt	III
Rosenheim	V
Roßtal, Markt	II
Roth, Stadt	II
Rothenburg ob der Tauber, Stadt	I
Schongau, Stadt	III
Schrobenhausen, Stadt	II
Schwabach, Stadt	III
Schwabmünchen, Stadt	III
Schwandorf, Stadt	II
Schweinfurt, Stadt	II
Selb, Stadt	I
Senden, Stadt	IV
Simbach a. Inn, Stadt	I
Sonthofen, Stadt	III
Stadtbergen, Markt	IV
Starnberg, Stadt	VII
Stein, Stadt	IV
Stephanskirchen	IV
Straubing, Stadt	II
Sulzbach-Rosenberg, Stadt	I
Taufkirchen	II
Taufkirchen (Vils)	V
Traunreut, Stadt	III
Traunstein, Stadt	III
Treuchtlingen, Stadt	I
Trostberg, Stadt	II
Unterföhring	VII
Unterhaching	VII
Unterschleißheim	VII
Vaterstetten	VII
Vilsbiburg, Stadt	II
Vilshofen a. d. Donau, Stadt	I
Vöhringen, Stadt	IV
Waldkirchen, Stadt	I
Waldkraiburg, Stadt	II
Wasserburg am Inn, Stadt	IV

Gemeinde	Mietenstufe
Weiden i. d. Oberpfalz, Stadt	I
Weilheim i. OB, Stadt	V
Weißenburg i. Bayern, Stadt	I
Weißhorn, Stadt	III
Wendelstein, Markt	IV
Werneck, Markt	I
Wolfratshausen, Stadt	VI
Wolnzach, Markt	III
Würzburg, Stadt	IV
Zirndorf, Stadt	III

Kreis	Mietenstufe
Aichach-Friedberg	III
Altötting	I
Amberg-Weizsach	I
Ansbach	I
Aschaffenburg	II
Augsburg	II
Bad Kissingen	I
Bad Tölz-Wolfratshausen	IV
Bamberg	I
Bayreuth	I
Berchtesgadener Land	III
Cham	I
Coburg	I
Dachau	V
Deggendorf	I
Dillingen a. d. Donau	I
Dingolfing-Landau	I
Donau-Ries	I
Ebersberg	VI
Eichstätt	III
Erding	IV
Erlangen-Höchstadt	III
Forchheim	I
Freising	IV
Freyung-Grafenau	I
Fürth	II
Fürstenfeldbruck	VI
Garmisch-Partenkirchen	IV
Günzburg	I

Kreis	Mietenstufe
Haßberge	I
Hof	I
Kelheim	I
Kitzingen	I
Kronach	I
Kulmbach	I
Landsberg a. Lech	III
Landshut	II
Lichtenfels	I
Lindau (Bodensee)	II
Main-Spessart	I
Miesbach	IV
Miltenberg	I
Mühlendorf a. Inn	I
München	VII
Neuburg-Schrobenhausen	II
Neumarkt i. d. Oberpfalz	I
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim	I
Neustadt a. d. Waldnaab	I
Neu-Ulm	III
Nürnberger Land	II
Oberallgäu	II
Ostallgäu	I
Passau	I
Pfaffenhofen a. d. Ilm	III
Regen	I
Regensburg	II
Rhön-Grabfeld	I
Rosenheim	IV
Roth	II
Rottal-Inn	I
Schwandorf	I
Schweinfurt	I
Starnberg	V
Straubing-Bogen	I
Tirschenreuth	I
Traunstein	II
Unterallgäu	I
Weilheim-Schongau	III
Weißenburg-Gunzenhausen	I
Würzburg	II

Kreis	Mietenstufe
Wunsiedel im Fichtelgebirge	I

Land: Berlin

Gemeinde	Mietenstufe
Berlin, Stadt	IV

Land: Brandenburg

Gemeinde	Mietenstufe
Ahrensfelde-Blumberg	II
Angermünde, Stadt	II
Bad Freienwalde (Oder), Stadt	I
Beelitz, Stadt	II
Bad Belzig	II
Bernau bei Berlin, Stadt	III
Blankenfelde-Mahlow	IV
Brandenburg a. d. Havel, Stadt	II
Brieselang	IV
Cottbus, Stadt	II
Dallgow-Döberitz	V
Eberswalde, Stadt	III
Eisenhüttenstadt, Stadt	II
Erkner, Stadt	IV
Falkensee, Stadt	IV
Finsterwalde, Stadt	II
Forst (Lausitz), Stadt	I
Frankfurt (Oder), Stadt	II
Fredersdorf-Vogelsdorf	IV
Fürstenwalde/Spree, Stadt	II
Glienicke/Nordbahn	VI
Guben, Stadt	I
Hennigsdorf, Stadt	III
Hohen Neuendorf	IV
Hoppegarten	V
Jüterbog, Stadt	I
Kleinmachnow	V
Kloster Lehnin	III
Königs Wusterhausen, Stadt	III
Lauchhammer, Stadt	I
Lübben/Spreewald, Stadt	II
Lübbenau/Spreewald, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Luckenwalde, Stadt	II
Ludwigsfelde, Stadt	III
Michendorf	V
Mühlenbecker Land	III
Nauen, Stadt	III
Neuenhagen bei Berlin	III
Neuruppin, Stadt	II
Oberkrämer	III
Oranienburg, Stadt	III
Panketal	IV
Perleberg, Stadt	I
Petershagen/Eggersdorf	III
Potsdam, Stadt	IV
Prenzlau, Stadt	II
Pritzwalk, Stadt	I
Rangsdorf	III
Rathenow, Stadt	I
Rüdersdorf bei Berlin	II
Schöneiche bei Berlin	IV
Schönefeld	IV
Schorfheide	II
Schwedt/Oder, Stadt	II
SchwieLOWsee	IV
Senftenberg, Stadt	II
Spremberg, Stadt	II
Stahnsdorf	IV
Strausberg, Stadt	II
Teltow, Stadt	IV
Templin, Stadt	II
Velten, Stadt	III
Wandlitz	IV
Wittstock/Dosse, Stadt	I
Werder (Havel), Stadt	IV
Wildau	IV
Wittenberge, Stadt	I
Zehdenick, Stadt	I
Zeuthen	III
Zossen	II

Kreis	Mietenstufe
Barnim	II

Kreis	Mietenstufe
Dahme-Spreewald	II
Elbe-Elster	I
Havelland	II
Märkisch-Oderland	I
Oberhavel	I
Oberspreewald-Lausitz	I
Oder-Spree	III
Ostprignitz-Ruppin	I
Potsdam-Mittelmark	II
Prignitz	I
Spree-Neiße	I
Teltow-Fläming	I
Uckermark	I

Land: Bremen

Gemeinde	Mietenstufe
Bremen, Stadt	IV
Bremerhaven	II

Land: Hamburg

Gemeinde	Mietenstufe
Hamburg, Freie und Hansestadt	VI

Land: Hessen

Gemeinde	Mietenstufe
Alsfeld, Stadt	I
Altenstadt	II
Arolsen, Stadt	I
Asslar, Stadt	III
Babenhausen, Stadt	III
Bad Camberg, Stadt	II
Bad Hersfeld, Kreisstadt	I
Bad Homburg v.d. Höhe, Stadt	VII
Bad Nauheim, Stadt	V
Bad Orb, Stadt	III
Bad Schwalbach, Kreisstadt	IV
Bad Soden am Taunus, Stadt	VI
Bad Soden-Salmünster, Stadt	II
Bad Vilbel, Stadt	VI
Bad Wildungen, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Baunatal, Stadt	III
Bebra, Stadt	I
Bensheim, Stadt	IV
Biedenkopf, Stadt	I
Biebertal	III
Bischofsheim	IV
Borken (Hessen), Stadt	I
Braunfels, Stadt	III
Bruchköbel, Stadt	III
Büdingen, Stadt	II
Bürstadt, Stadt	II
Büttelborn	IV
Buseck	II
Butzbach, Stadt	III
Darmstadt, Stadt	VI
Dautphetal	I
Dieburg, Stadt	V
Dietzenbach, Stadt	VI
Dillenburg, Stadt	II
Dreieich, Stadt	VI
Egelsbach	IV
Eichenzell	I
Eltville am Rhein, Stadt	V
Eppstein, Stadt	V
Erbach, Kreisstadt	III
Erlensee	IV
Eschborn, Stadt	VI
Eschwege, Kreisstadt	I
Felsberg, Stadt	I
Flörsheim am Main, Stadt	VI
Frankenberg (Eder), Stadt	I
Frankfurt am Main, Stadt	VI
Freigericht	III
Friedberg (Hessen), Stadt	IV
Friedrichsdorf, Stadt	VI
Fritzlar, Stadt	I
Fürth	II
Fulda, Stadt	II
Fuldatal	I
Geisenheim, Stadt	IV
Gelnhausen, Stadt	IV

Gemeinde	Mietenstufe
Gernsheim	III
Giessen, Universitätsstadt	V
Ginsheim-Gustavsburg	IV
Gladenbach, Stadt	II
Griesheim, Stadt	V
Groß-Gerau, Stadt	V
Groß-Umstadt, Stadt	III
Groß-Zimmern	IV
Grünberg, Stadt	I
Gründau	II
Hadamar, Stadt	I
Haiger, Stadt	I
Hainburg	III
Hanau, Stadt	V
Hattersheim am Main, Stadt	VI
Heppenheim (Bergstr.), Stadt	III
Herborn, Stadt	II
Hessisch Lichtenau, Stadt	I
Heusenstamm, Stadt	VI
Hochheim am Main, Stadt	V
Höchst i. Odw.	III
Hofgeismar, Stadt	I
Hofheim am Taunus, Stadt	V
Homburg (Efze), Stadt	I
Hünfeld, Stadt	I
Hünstetten	II
Hüttenberg	II
Hungen, Stadt	II
Idstein, Stadt	III
Karben, Stadt	IV
Kassel, Stadt	III
Kaufungen	II
Kelkheim (Taunus), Stadt	VI
Kelsterbach, Stadt	IV
Kirchhain, Stadt	I
Königstein im Taunus, Stadt	VII
Korbach, Stadt	I
Kriftel	V
Kronberg im Taunus, Stadt	VI
Künzell	II
Lampertheim, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Langen (Hessen), Stadt	VI
Langenselbold, Stadt	III
Langgöns	II
Lauterbach (Hessen), Stadt.	I
Lich, Stadt	II
Limburg an der Lahn, Stadt	II
Linden, Stadt	III
Lohfelden	II
Lollar	III
Lorsch, Stadt	III
Maintal, Stadt	V
Marburg, Stadt	V
Melsungen, Stadt	I
Michelstadt, Stadt	III
Mörfelden-Walldorf, Stadt	V
Moerlenbach	II
Mühlheim am Main, Stadt	V
Mühltal	VI
Münster	IV
Nauheim	IV
Neu-Anspach	IV
Neuhof	I
Neu-Isenburg, Stadt	VI
Neustadt	I
Nidda, Stadt	II
Nidderau, Stadt	III
Niedernhausen	IV
Niestetal	II
Ober-Ramstadt, Stadt	V
Obertshausen, Stadt	V
Oberursel (Taunus), Stadt	VI
Oberzent	I
Oestrich-Winkel, Stadt	IV
Offenbach am Main, Stadt	VI
Petersberg	II
Pfungstadt, Stadt	IV
Pohlheim, Stadt	II
Raunheim, Stadt	VII
Reinheim, Stadt	IV
Reiskirchen	II
Riedstadt	IV

Gemeinde	Mietenstufe
Rodenbach	III
Rodgau, Stadt	V
Rödermark, Stadt	V
Rosbach v. d. Höhe, Stadt	IV
Rossdorf	V
Rotenburg a. d. Fulda, Stadt	I
Rüsselsheim, Stadt	V
Schauenburg	I
Schlüchtern, Stadt	II
Schöneck	IV
Schotten, Stadt	I
Schwalbach am Taunus, Stadt	VI
Schwalmstadt, Stadt	I
Seeheim-Jugenheim	IV
Seligenstadt, Stadt	III
Solms, Stadt	I
Stadtallendorf, Stadt	II
Steinau an der Straße, Stadt	II
Steinbach (Taunus)	IV
Taunusstein, Stadt	IV
Trebur	V
Usingen, Stadt	IV
Vellmar, Stadt	II
Viernheim, Stadt	III
Wächtersbach, Stadt	II
Wald-Michelbach	I
Weilburg, Stadt	I
Weiterstadt, Stadt	V
Wettenberg	III
Wetzlar, Stadt	III
Wiesbaden, Landeshauptstadt	VI
Witzenhausen, Stadt	I
Wolfhagen, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Bergstraße	II
Darmstadt-Dieburg	IV
Fulda	I
Giessen	II
Groß-Gerau	IV
Hersfeld-Rotenburg	I

Kreis	Mietenstufe
Hochtaunuskreis	IV
Kassel	I
Lahn-Dill-Kreis	I
Limburg-Weilburg	I
Main-Kinzig-Kreis	II
Main-Taunus-Kreis	VII
Marburg-Biedenkopf	I
Odenwaldkreis	II
Offenbach	III
Rheingau-Taunus-Kreis	III
Schwalm-Eder-Kreis	I
Vogelsbergkreis	I
Waldeck-Frankenberg	I
Werra-Meißner-Kreis	I
Wetteraukreis	II

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Gemeinde	Mietenstufe
Anklam, Stadt	II
Bad Doberan, Stadt	III
Bergen auf Rügen, Stadt	II
Boizenburg/Elbe, Stadt	II
Demmin, Stadt	I
Greifswald, Stadt	III
Grevesmühlen, Stadt	II
Güstrow, Stadt	II
Hagenow, Stadt	I
Ludwigslust, Stadt	I
Neubrandenburg, Stadt	II
Neustrelitz, Stadt	II
Parchim, Stadt	II
Ribnitz-Damgarten, Stadt	II
Rostock, Hansestadt	III
Schwerin, Landeshauptstadt	II
Stralsund, Stadt	II
Waren (Müritz), Stadt	II
Wismar, Stadt	III
Wolgast, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Mecklenburgische Seenplatte	I
Landkreis Rostock	II
Vorpommern-Rügen	II
Nordwestmecklenburg	II
Vorpommern-Greifswald	I
Ludwigslust-Parchim	I

Land: Niedersachsen

Gemeinde	Mietenstufe
Achim, Stadt	III
Adendorf	IV
Aerzen, Flecken	I
Alfeld (Leine), Stadt	I
Apen	I
Aurich, Stadt	I
Bad Bentheim, Stadt	II
Bad Essen	I
Bad Fallingb., Stadt	I
Bad Harzburg, Stadt	II
Bad Iburg, Stadt	II
Bad Lauterberg im Harz, Stadt	I
Bad Münder am Deister, Stadt	I
Bad Nenndorf	II
Bad Pyrmont, Stadt	I
Bad Salzdetfurth, Stadt	II
Bad Zwischenahn	II
Barsinghausen, Stadt	II
Barssel	I
Bassum, Stadt	II
Belm	II
Bergen, Stadt	I
Beverstedt	I
Bissendorf	I
Bohmte	I
Bovenden, Flecken	III
Brake (Unterweser), Stadt	II
Bramsche, Stadt	I
Braunschweig, Stadt	IV
Bremervörde, Stadt	II
Buchholz i. d. Nordheide, Stadt	VI
Bückeburg, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Burgdorf, Stadt	III
Burgwedel	III
Buxtehude, Stadt	V
Celle, Stadt	III
Clausthal-Zellerfeld	I
Cloppenburg, Stadt	II
Cremlingen	II
Cuxhaven, Stadt	II
Damme, Stadt	I
Delmenhorst, Stadt	III
Diepholz, Stadt	I
Dinklage, Stadt	I
Dissen am Teutoburger Wald	II
Drochtersen	II
Duderstadt, Stadt	I
Edemissen	II
Edewecht	II
Einbeck, Stadt	I
Emden, Stadt	II
Emsbueren	I
Emstek	I
Friedeburg	I
Friedland	II
Friesoythe, Stadt	I
Ganderkesee	II
Garbsen, Stadt	IV
Garrel	I
Geeste	I
Geestland, Stadt	II
Gehrden, Stadt	III
Georgsmarienhütte, Stadt	II
Gifhorn, Stadt	III
Goslar, Stadt	II
Göttingen, Stadt	IV
Gronau (Leine), Stadt	I
Grossefehn	I
Grossenkneten	II
Hagen im Bremischen	I
Hagen am Teutoburger Wald	I
Hambühren	I
Hameln, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Hannover, Landeshauptstadt	V
Haren (Ems), Stadt	I
Harsefeld, Flecken	III
Harsum	II
Hasbergen	II
Haselünne, Stadt	I
Hatten	II
Helmstedt, Stadt	I
Hemmingen	IV
Herzberg am Harz, Stadt	I
Hessisch Oldendorf, Stadt	I
Hildesheim, Stadt	III
Hilter am Teutoburger Wald	I
Holzminen, Stadt	I
Hude (Oldenburg)	I
Ihlow	I
Ilsede	II
Isernhagen	III
Jever, Stadt	I
Jork	IV
Königslutter am Elm, Stadt	II
Krummhörn	I
Laatzen, Stadt	IV
Langelsheim, Stadt	I
Langenhagen, Stadt	IV
Langwedel, Flecken	II
Leer (Ostfriesland), Stadt	II
Lehre	III
Lehrte, Stadt	III
Lengede	II
Lilienthal	III
Lingen (Ems), Stadt	I
Löhne (Oldenburg), Stadt	II
Lönningen, Stadt	I
Loxstedt	I
Lüneburg, Stadt	IV
Melle, Stadt	I
Meppen, Stadt	I
Moormerland	I
Hann. Münden, Stadt	I
Munster, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Neuenhaus, Stadt	I
Neu Wulmstorf	VI
Neustadt am Rübenberge, Stadt	II
Nienburg (Weser), Stadt	II
Norden, Stadt	II
Nordenham, Stadt	II
Nordhorn, Stadt	II
Nordstemmen	II
Northeim, Stadt	II
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	IV
Osnabrück, Stadt	IV
Osterholz-Scharmbeck, Stadt	II
Osterode am Harz, Stadt	I
Ostrhauderfehn	I
Ottersberg, Flecken	II
Oyten	III
Papenburg, Stadt	I
Pattensen, Stadt	III
Peine, Stadt	III
Quakenbrück, Stadt	II
Rastede	II
Rehburg-Loccum, Stadt	I
Rhauderfehn	I
Rinteln, Stadt	I
Ritterhude	III
Ronnenberg, Stadt	IV
Rosdorf	III
Rosengarten	IV
Rotenburg (Wümme), Stadt	II
Salzgitter, Stadt	II
Sarstedt, Stadt	II
Sassenburg	I
Saterland	I
Scheessel	I
Schiffdorf	I
Schneverdingen, Stadt	II
Schöningen, Stadt	I
Schortens	I
Schüttorf, Stadt	I
Schwanewede	II
Seelze, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Seesen, Stadt	I
Seevetal	V
Sehnde, Stadt	III
Soltau, Stadt	II
Springe, Stadt	II
Stade, Stadt	IV
Stadthagen, Stadt	II
Steinfeld (Oldenburg)	I
Stelle	IV
Stuhr	II
Südbrookmerland	I
Südheide	I
Sulingen, Stadt	II
Syke, Stadt	II
Tostedt	III
Twistringen, Stadt	I
Uelzen, Stadt	II
Uetze	II
Uplengen	I
Uslar, Stadt	I
Varel, Stadt	I
Vechelde	I
Vechta, Stadt	II
Verden (Aller), Stadt	II
Wallenhorst	I
Walsrode, Stadt	II
Wardenburg	II
Wedemark	III
Weener, Stadt	I
Wendeburg	I
Wennigsen (Deister)	II
Werlte	I
Westerstede, Stadt	I
Westoverledingen	I
Weyhe	III
Wiefelstede	II
Wiesmoor	I
Wietmarschen	I
Wildeshausen, Stadt	II
Wilhelmshaven, Stadt	II
Winsen (Aller)	II

Gemeinde	Mietenstufe
Winsen (Luhe), Stadt	IV
Wittingen, Stadt	I
Wittmund, Stadt	I
Wolfenbüttel, Stadt	III
Wurster Nordseeküste	I
Wolfsburg, Stadt	IV
Wunstorf, Stadt	III
Zetel	I
Zeven, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Aurich	I
Celle	I
Cloppenburg	I
Cuxhaven	I
Diepholz	I
Emsland	I
Friesland	I
Gifhorn	I
Göttingen	I
Goslar	I
Grafschaft Bentheim	I
Hamel-Pyrmont	I
Harburg	III
Helmstedt	I
Hildesheim	I
Holzminden	I
Leer	I
Lüchow-Dannenberg	I
Lüneburg	II
Nienburg (Weser)	I
Northeim	I
Oldenburg	I
Osnabrück	I
Osterholz	I
Peine	I
Rotenburg (Wümme)	I
Schaumburg	I
Soltau-Fallingb. (Heidekreis)	I
Stade	II
Uelzen	I

Kreis	Mietenstufe
Vechta	I
Verden	I
Wesermarsch	I
Wittmund	I
Wolfenbüttel	I

Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde	Mietenstufe
Aachen, Stadt	IV
Ahaus, Stadt	II
Ahlen, Stadt	II
Aldenhoven	III
Alfter	IV
Alpen	III
Alsdorf, Stadt	II
Altena, Stadt	I
Altenberge	II
Anröchte	I
Arnsberg, Stadt	I
Ascheberg	II
Attendorn, Stadt	II
Bad Berleburg, Stadt	I
Bad Driburg, Stadt	I
Bad Honnef, Stadt	IV
Bad Laasphe, Stadt	I
Bad Lippspringe, Stadt	II
Bad Münstereifel, Stadt	II
Bad Oeynhausen, Stadt	II
Bad Salzuflen, Stadt	II
Bad Sassendorf	II
Bad Wünnenberg, Stadt	I
Baesweiler, Stadt	II
Balve, Stadt	I
Beckum, Stadt	II
Bedburg, Stadt	II
Bedburg-Hau	II
Bergheim, Stadt	III
Bergisch-Gladbach, Stadt	V
Bergkamen, Stadt	III
Bergneustadt, Stadt	II
Bestwig	I

Gemeinde	Mietenstufe
Beverungen, Stadt	I
Bielefeld, Stadt	III
Billerbeck, Stadt	II
Blomberg, Stadt	I
Bocholt, Stadt	III
Bochum, Stadt	III
Bönen	II
Bonn, Stadt	V
Borchen	I
Borken, Stadt	II
Bornheim, Stadt	IV
Bottrop, Stadt	III
Brakel, Stadt	I
Brilon, Stadt	I
Brüggen	II
Brühl, Stadt	V
Bünde, Stadt	I
Büren, Stadt	I
Burbach	II
Burscheid, Stadt	IV
Castrop-Rauxel, Stadt	III
Coesfeld, Stadt	II
Datteln, Stadt	II
Delbrück, Stadt	II
Detmold, Stadt	II
Dinslaken, Stadt	III
Dormagen, Stadt	IV
Dorsten, Stadt	II
Dortmund, Stadt	III
Drensteinfurt, Stadt	II
Drolshagen, Stadt	II
Dülmen, Stadt	II
Düren, Stadt	II
Düsseldorf, Stadt	VI
Duisburg, Stadt	III
Eitorf	II
Elsdorf	III
Emmerich am Rhein, Stadt	II
Emsdetten, Stadt	II
Engelskirchen	III
Enger, Widukindstadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Ennepetal, Stadt	III
Ennigerloh, Stadt	I
Ense	I
Erfstadt, Stadt	III
Erkelenz, Stadt	II
Erkrath, Stadt	IV
Erwitte, Stadt	I
Eschweiler, Stadt	III
Espelkamp, Stadt	II
Essen, Stadt	III
Euskirchen, Stadt	III
Extertal	I
Finnentrop	I
Frechen, Stadt	IV
Freudenberg, Stadt	II
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	II
Gangelt	II
Geilenkirchen, Stadt	II
Geldern, Stadt	II
Gelsenkirchen, Stadt	II
Gescher, Stadt	II
Geseke, Stadt	I
Gevensberg, Stadt	II
Gladbeck, Stadt	II
Goch, Stadt	II
Grefrath, Sport- und Freizeitgemeinde	II
Greven, Stadt	II
Grevenbroich, Stadt	III
Gronau (Westfalen), Stadt	II
Gütersloh, Stadt	III
Gummersbach, Stadt	II
Haan, Stadt	IV
Hagen, Stadt	II
Halle (Westfalen), Stadt	II
Haltern am See, Stadt	III
Halver, Stadt	III
Hamm, Stadt	II
Hamminkeln, Stadt	II
Harsewinkel, Stadt	II
Hattingen, Stadt	III
Havixbeck	III

Gemeinde	Mietenstufe
Heiligenhaus, Stadt	IV
Heinsberg, Stadt	II
Hemer, Stadt	II
Hennef (Sieg), Stadt	IV
Herdecke, Stadt	III
Herford, Stadt	II
Herne, Stadt	II
Herten, Stadt	II
Herzebrock-Clarholz	II
Herzogenrath, Stadt	III
Hiddenhausen	II
Hilchenbach, Stadt	II
Hilden, Stadt	V
Hille	I
Hörstel, Stadt	I
Hövelhof, Sennegemeinde	I
Höxter, Stadt	I
Holzwickede	III
Horn-Bad Meinberg, Stadt	I
Hückelhoven, Stadt	II
Hückeswagen, Stadt	III
Hüllhorst	I
Hünxe	II
Hürth, Stadt	V
Ibbenbüren, Stadt	II
Iserlohn, Stadt	II
Isselburg, Stadt	I
Issum	II
Jüchen	III
Jülich, Stadt	II
Kaarst, Stadt	V
Kalkar, Stadt	II
Kall	II
Kalletal	I
Kamen, Stadt	III
Kamp-Lintfort, Stadt	III
Kempen, Stadt	III
Kerken	II
Kerpen, Kolpingstadt	IV
Kevelaer, Stadt	II
Kierspe, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Kirchhudem	I
Kirchlengern	I
Kleve, Stadt	III
Köln, Stadt	VI
Königswinter, Stadt	IV
Korschenbroich, Stadt	III
Kranenburg	II
Krefeld, Stadt	IV
Kreuzau	II
Kreuztal, Stadt	II
Kürten	III
Lage, Stadt	I
Langenfeld (Rheinland), Stadt	IV
Langerwehe	I
Leichlingen (Rheinland), Stadt	IV
Lemgo, Stadt	II
Lengerich, Stadt	II
Lennestadt, Stadt	II
Leopoldshöhe	II
Leverkusen, Stadt	IV
Lichtenau, Stadt	I
Lindlar	II
Linnich, Stadt	II
Lippetal	I
Lippstadt, Stadt	II
Löhne, Stadt	II
Lohmar, Stadt	IV
Lotte	II
Lübbecke, Stadt	I
Lüdenscheid, Stadt	III
Lüdinghausen, Stadt	II
Lünen, Stadt	III
Marienheide	II
Marl, Stadt	III
Marsberg, Stadt	I
Mechernich, Stadt	II
Meckenheim, Stadt	III
Meerbusch, Stadt	V
Meinerzhagen, Stadt	II
Menden (Sauerland), Stadt	II
Meschede, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Mettingen	I
Mettmann, Stadt	IV
Minden, Stadt	II
Möhnesee	I
Mönchengladbach, Stadt	III
Moers, Stadt	III
Monheim am Rhein, Stadt	VI
Monschau, Stadt	II
Morsbach	I
Much	III
Mülheim an der Ruhr, Stadt	IV
Münster, Stadt	IV
Netphen	II
Nettetal, Stadt	II
Neuenkirchen	I
Neuenrade, Stadt	II
Neukirchen-Vluyn, Stadt	III
Neunkirchen	II
Neunkirchen-Seelscheid	III
Neuss, Stadt	IV
Niederkassel, Stadt	IV
Niederkrüchten	II
Niederzier	II
Nörvenich	II
Nottuln	II
Nümbrecht	II
Oberhausen, Stadt	II
Ochtrup, Stadt	I
Odenthal	III
Oelde, Stadt	I
Oer-Erkenschwick, Stadt	II
Oerlinghausen, Stadt	II
Olfen, Stadt	II
Olpe, Stadt	II
Olsberg, Stadt	I
Ostbevern	II
Overath	IV
Paderborn, Stadt	II
Petershagen, Stadt	I
Plettenberg, Stadt	I
Porta Westfalica, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Preußisch Oldendorf, Stadt	I
Pulheim, Stadt	V
Radevormwald, Stadt auf der Höhe	III
Raesfeld	I
Rahden, Stadt	I
Ratingen, Stadt	V
Recke	I
Recklinghausen, Stadt	III
Rees, Stadt	II
Reichshof	I
Reken	I
Remscheid, Stadt	III
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	III
Rhede, Stadt	II
Rheinbach, Stadt	III
Rheinberg, Stadt	III
Rheine, Stadt	II
Rietberg, Stadt	I
Rösrath	V
Rommerskirchen	IV
Rosendahl	I
Ruppichteroth	II
Rüthen, Stadt	I
Salzkotten, Stadt	I
Sankt Augustin, Stadt	IV
Sassenberg, Stadt	II
Schalksmühle	II
Schermbek	II
Schleiden, Stadt	I
Schloß Holte-Stukenbrock	II
Schmallenberg, Stadt	I
Schwalmtal	II
Schwelm, Stadt	III
Schwerte, Hansestadt a. d. Ruhr	III
Selfkant	II
Selm, Stadt	II
Senden	II
Sendenhorst, Stadt	II
Siegburg, Stadt	IV
Siegen, Universitätsstadt	III
Simmerath	II

Gemeinde	Mietenstufe
Soest, Stadt	II
Solingen, Klingenstein	III
Spenge, Stadt	I
Sprockhövel, Stadt	III
Stadtlohn, Stadt	II
Steinfurt, Stadt	II
Steinhagen	II
Steinheim, Stadt	I
Stemwede	I
Stolberg (Rheinland), Kupferstadt	III
Straelen, Stadt	II
Sundern (Sauerland), Stadt	I
Swisttal	III
Telgte, Stadt	III
Tönisvorst, Stadt	III
Troisdorf, Stadt	IV
Übach-Palenberg, Stadt	II
Unna, Stadt	III
Velbert, Stadt	III
Velen	I
Verl	II
Versmold, Stadt	I
Viersen, Stadt	III
Vlotho, Stadt	I
Voerde (Niederrhein), Stadt	III
Vreden, Stadt	I
Wachtberg	IV
Wadersloh	I
Waldbröl, Stadt	II
Waltrop, Stadt	II
Warburg, Hansestadt	I
Warendorf, Stadt	II
Warstein, Stadt	I
Wassenberg, Stadt	II
Weeze	II
Wegberg, Stadt	II
Weilerswist	III
Welper	I
Wenden	I
Werdohl, Stadt	I
Werl, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Wermelskirchen, Stadt	III
Werne, Stadt	II
Werther (Westf.), Stadt	I
Wesel, Stadt	III
Wesseling, Stadt	IV
Westerkappeln	I
Wetter (Ruhr), Stadt	III
Wickede (Ruhr)	II
Wiehl, Stadt	II
Willich, Stadt	IV
Wilnsdorf	I
Windeck	I
Winterberg, Stadt	I
Wipperfürth, Stadt	II
Witten, Stadt	III
Wülfrath, Stadt	III
Würselen, Stadt	III
Wuppertal, Stadt	III
Xanten, Stadt	III
Zülpich, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Städteregion Aachen	II
Borken	I
Coesfeld	I
Düren	II
Ennepe-Ruhr-Kreis	II
Euskirchen	I
Gütersloh	II
Heinsberg	I
Herford	I
Hochsauerlandkreis	I
Höxter	I
Kleve	II
Lippe	I
Märkischer Kreis	II
Paderborn	I
Siegen-Wittgenstein	I
Steinfurt	I
Warendorf	I
Wesel	II

Land: Rheinland-Pfalz

Gemeinde	Mietenstufe
Alzey, Stadt	III
Andernach, Stadt	II
Bad Dürkheim, Stadt	III
Bad Kreuznach, Stadt	III
Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadt	III
Bendorf, Stadt	II
Betzdorf, Stadt	I
Bingen am Rhein, Stadt	III
Bitburg, Stadt	II
Bobenheim-Roxheim	II
Böhl-Iggelheim	III
Boppard, Stadt	I
Diez, Stadt	II
Frankenthal (Pfalz), Stadt	III
Germersheim, Stadt	III
Grafschaft	II
Grünstadt, Stadt	II
Hassloch	II
Herxheim b. Landau/Pfalz	II
Idar-Oberstein, Stadt	I
Ingelheim am Rhein, Stadt	IV
Kaiserslautern, Stadt	II
Koblenz, Stadt	III
Konz, Stadt	II
Lahnstein, Stadt	II
Landau i. d. Pfalz, Stadt	III
Limburgerhof	III
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	IV
Mainz, Stadt	VI
Mayen, Stadt	II
Montabaur, Stadt	II
Morbach	I
Mülheim-Kärlich, Stadt	I
Mutterstadt	II
Neustadt (a. d. Weinstr.), Stadt	III
Neuwied, Stadt	II
Nieder-Olm, Stadt	IV
Pirmasens, Stadt	I
Remagen, Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Schifferstadt, Stadt	III
Sinzig, Stadt	II
Speyer, Stadt	III
Trier, Stadt	III
Wittlich, Stadt	II
Wörth am Rhein, Stadt	III
Worms, Stadt	III
Zweibrücken, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Ahrweiler	I
Altenkirchen (Westerwald)	I
Alzey-Worms	II
Bad Dürkheim	II
Bad Kreuznach	I
Bernkastel-Wittlich	I
Birkenfeld	I
Bitburg-Prüm	I
Cochem-Zell	I
Vulkaneifel	I
Donnersbergkreis	I
Germersheim	II
Kaiserslautern	I
Kusel	I
Rhein-Pfalz-Kreis	III
Mainz-Bingen	III
Mayen-Koblenz	I
Neuwied	I
Südwestpfalz	I
Rhein-Hunsrück-Kreis	I
Rhein-Lahn-Kreis	I
Südliche Weinstraße	II
Trier-Saarburg	I
Westerwaldkreis	I

Land: Saarland

Gemeinde	Mietenstufe
Beckingen	I
Bexbach, Stadt	I
Blieskastel, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Dillingen/Saar, Stadt	II
Eppelborn	I
Heusweiler	II
Homburg, Stadt	II
Illingen	I
Kirkel	II
Kleinblittersdorf	II
Lebach, Stadt	I
Losheim am See	I
Mandelbachtal	I
Merzig, Kreisstadt	II
Mettlach	I
Neunkirchen, Stadt	I
Ottweiler, Stadt	I
Püttlingen, Stadt	I
Quierschied	I
Rehlingen-Siersburg	II
Riegelsberg	II
Saarbrücken, Landeshauptstadt	III
Saarlouis, Stadt	II
Saarwellingen	I
Sankt Ingbert, Stadt	II
Sankt Wendel, Stadt	I
Schiffweiler	I
Schmelz	I
Schwalbach	II
Spiesen-Elversberg	I
Sulzbach/Saar, Stadt	II
Tholey	I
Überherrn	II
Völklingen, Stadt	II
Wadern, Stadt	I
Wadgassen	II

Kreis	Mietenstufe
Merzig-Wadern	I
Neunkirchen	I
Saarlouis	I
Saar-Pfalz-Kreis	I
Sankt Wendel	I
Regionalverband Saarbrücken	I

Land: Sachsen

Gemeinde	Mietenstufe
Annaberg-Buchholz, Stadt	I
Aue-Bad Schlema	I
Auerbach/Vogtl., Stadt	I
Bannewitz	III
Bautzen, Stadt	I
Bischofswerda, Stadt	II
Borna, Stadt	I
Burgstädt, Stadt	I
Chemnitz, Stadt	I
Coswig, Stadt	II
Crimmitschau, Stadt	I
Delitzsch, Stadt	II
Dippoldiswalde, Stadt	I
Döbeln, Stadt	I
Dresden, Stadt	III
Ebersbach-Neugersd., Stadt	I
Eilenburg, Stadt	II
Flöha, Stadt	I
Frankenberg/Sachsen, Stadt	I
Freiberg, Stadt, Stadt	II
Freital, Stadt	II
Frohburg	I
Glauchau, Stadt	II
Görlitz, Stadt	I
Grimma, Stadt	I
Großhain, Stadt	I
Heidenau, Stadt	II
Hoyerswerda, Stadt	I
Kamenz, Stadt	I
Klipphausen	II
Leipzig, Stadt	II
Lichtenstein/Sa., Stadt	I
Limbach-Oberfrohna, Stadt	I
Löbau, Stadt	I
Marienberg, Stadt	I
Markkleeberg, Stadt	III
Markranstädt, Stadt	II
Meerane, Stadt	I
Meißen, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Mittweida, Stadt	I
Mülsen	I
Neustadt i. Sa., Stadt	I
Nossen, Stadt	I
Oelsnitz/Vogtland, Stadt	I
Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	I
Olbernhau, Stadt	I
Oschatz, Stadt	II
Pirna, Stadt	IV
Plauen, Stadt	I
Radeberg, Stadt	II
Radebeul, Stadt	II
Reichenbach/Vogtl., Stadt	I
Riesa, Stadt	I
Schkeuditz, Stadt	II
Schneeberg, Stadt	I
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	I
Stollberg/Erzgeb., Stadt	II
Taucha, Stadt	III
Torgau, Stadt	I
Weinböhla	II
Weißwasser/O.L., Stadt	I
Werdau, Stadt	I
Wilsdruff, Stadt	II
Wurzen, Stadt	I
Zittau, Stadt	I
Zwickau, Stadt	I
Zwönitz, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Erzgebirgskreis	I
Mittelsachsen	I
Vogtlandkreis	I
Zwickau	I
Bautzen	I
Görlitz	I
Meißen	I
Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	I
Leipzig	I
Nordsachsen	I

Land: Sachsen-Anhalt

Gemeinde	Mietenstufe
Aschersleben, Stadt	II
Bad Dürrenberg, Stadt	III
Bernburg (Saale), Stadt	III
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	III
Blankenburg (Harz), Stadt	I
Braunsbedra, Stadt	II
Burg, Stadt	II
Coswig (Anhalt), Stadt	I
Dessau-Roßlau, Stadt	III
Eisleben, Lutherstadt	III
Gardelegen, Hansestadt	II
Genthin, Stadt	II
Gommern, Stadt	II
Gräfenhainichen, Stadt	II
Halberstadt, Stadt	II
Haldensleben, Stadt	III
Halle (Saale), Stadt	III
Hettstedt, Stadt	III
Hohe Börde	II
Jessen (Elster), Stadt	II
Köthen (Anhalt), Stadt	III
Landsberg, Stadt	II
Leuna, Stadt	III
Magdeburg, Landeshauptstadt	III
Merseburg, Stadt	III
Möckern, Stadt	I
Muldestausee	II
Naumburg (Saale), Stadt	III
Oberharz am Brocken	II
Oebisfelde-Weferlingen	III
Oschersleben (Bode), Stadt	II
Osterwieck, Stadt	I
Quedlinburg, Stadt	II
Querfurt, Stadt	II
Salzatal	II
Salzwedel, Hansestadt	II
Sandersdorf-Brehna	III
Sangerhausen, Stadt	III
Schkopau	III
Schönebeck (Elbe), Stadt	III

Gemeinde	Mietenstufe
Staßfurt, Stadt	II
Stendal, Hansestadt	II
Südliches Anhalt, Stadt	II
Tangerhütte, Stadt	III
Tangermünde, Stadt	II
Teutschenthal	II
Thale, Stadt	II
Wanzleben-Börde, Stadt	II
Weißenfels, Stadt	III
Wernigerode, Stadt	III
Wittenberg, Lutherstadt	III
Wolmirstedt, Stadt	II
Zeitz, Stadt	II
Zerbst/Anhalt, Stadt	II

Kreis	Mietenstufe
Anhalt-Bitterfeld	II
Salzlandkreis	II
Wittenberg	II
Burgenlandkreis	II
Mansfeld-Südharz	II
Saalekreis	II
Börde	II
Jerichower Land	II
Stendal	II
Harz	I
Altmarkkreis-Salzwedel	I

Land: Schleswig-Holstein

Gemeinde	Mietenstufe
Ahrensburg, Stadt	VI
Altenholz	IV
Bad Bramstedt, Stadt	III
Bad Oldesloe, Stadt	IV
Bad Schwartau, Stadt	IV
Bad Segeberg, Stadt	IV
Bargteheide, Stadt	VI
Barmstedt	IV
Barsbüttel	VI
Brunsbüttel, Stadt	I

Gemeinde	Mietenstufe
Büdelndorf	III
Eckernförde, Stadt	IV
Elmshorn, Stadt	IV
Eutin, Stadt	III
Flensburg, Stadt	III
Fehmarn, Stadt	III
Geesthacht, Stadt	V
Glinde, Stadt	V
Glückstadt, Stadt	II
Halstenbek	VI
Handewitt	II
Harrislee	III
Heide, Stadt	II
Henstedt-Ulzburg	V
Husum, Stadt	III
Itzehoe, Stadt	III
Kaltenkirchen, Stadt	IV
Kiel, Landeshauptstadt	V
Kronshagen	IV
Lauenburg/Elbe, Stadt	IV
Lübeck, Stadt	IV
Malente	III
Mölln, Stadt	III
Neumünster, Stadt	III
Neustadt in Holstein, Stadt.	III
Niebüll	II
Norderstedt, Stadt	VI
Pinneberg, Stadt	V
Preetz, Stadt	IV
Quickborn, Stadt	V
Ratekau	IV
Ratzeburg, Stadt	III
Reinbek, Stadt	VI
Rellingen	VI
Rendsburg, Stadt	III
Scharbeutz	IV
Schenefeld, Stadt	VII
Schleswig, Stadt	III
Schwentinental	V
Schwarzenbek, Stadt	IV
Stockelsdorf	IV

Gemeinde	Mietenstufe
Sylt	V
Tornesch	V
Uetersen, Stadt	IV
Wedel, Stadt	VI
Wentorf bei Hamburg	VI

Kreis	Mietenstufe
Dithmarschen	I
Herzogtum Lauenburg	II
Nordfriesland	I
Ostholstein	III
Pinneberg	IV
Plön	III
Rendsburg-Eckernförde	II
Schleswig-Flensburg	I
Segeberg	II
Steinburg	II
Stormarn	IV

Land: Thüringen

Gemeinde	Mietenstufe
Altenburg, Stadt	I
Apolda, Stadt	I
Arnstadt, Stadt	II
Bad Frankenhausen/Kyff	I
Bad Salzungen, Stadt	I
Bad Langensalza, Stadt	I
Bleicherode, Stadt	I
Eisenach, Stadt	II
Eisenberg, Stadt	I
Erfurt, Stadt	III
Gera, Stadt	I
Gotha, Stadt	II
Greiz, Stadt	I
Heilbad Heiligenstadt, Stadt	II
Hildburghausen, Stadt	I
Ilmenau, Stadt	II
Jena, Stadt	III
Leinefelde-Worbis	I
Meiningen, Stadt	II

Gemeinde	Mietenstufe
Mühlhausen/Thüringen, Stadt	I
Nordhausen, Stadt	II
Pößneck, Stadt	II
Rudolstadt, Stadt	II
Saalfeld/Saale, Stadt	II
Schleusingen, Stadt	II
Schmalkalden, Kurort, Stadt	I
Schmölln, Stadt	I
Sömmerda, Stadt	II
Sondershausen, Stadt	II
Sonneberg, Stadt	I
Suhl, Stadt	II
Waltershausen, Stadt	I
Weimar, Stadt	III
Zella-Mehlis, Stadt	II
Zeulenroda Triebes, Stadt	I

Kreis	Mietenstufe
Eichsfeld	I
Nordhausen	I
Wartburgkreis	I
Unstrut-Hainich-Kreis	I
Kyffhäuserkreis	I
Schmalkalden-Meiningen	I
Gotha	I
Sömmerda	I
Hildburghausen	I
Ilm-Kreis	I
Weimarer Land	II
Sonneberg	I
Saalfeld-Rudolstadt	I
Saale-Holzland-Kreis	I
Saale-Orla-Kreis	I
Greiz	I
Altenburger Land	I

Gemeinsame Mietenstufe:	Mietenstufe
Inseln ohne Festlandanschluss	V ⁴ .

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Wohngeld soll für Haushalte mit niedrigeren Einkommen die Wohnkostenbelastung mindern und sie dabei unterstützen, sich dauerhaft mit angemessenem und familiengerechtem Wohnraum zu versorgen. Durch die geringere Belastung sind die begünstigten Haushalte nicht auf ein ganz besonders günstiges und deshalb eingeschränktes Marktsegment im Wohnungsbestand begrenzt. Die Leistung unterstützt insgesamt auch die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine wohnungspolitisch unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes. Das Wohngeld ist dabei sozialpolitisch sehr treffsicher, da es die Leistungshöhe nach den individuellen Lebensbedingungen der Haushalte und den regional unterschiedlichen Miethöhen differenziert.

Die Ziele des Wohngeldes können jedoch vor dem Hintergrund der Erfordernisse zur umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudebestandes und angesichts der stark steigenden Energiepreise mit dem gegenwärtigen Leistungsniveau und der gegenwärtigen Reichweite des Wohngeldes auch nach der zum 1. Januar 2020 eingeführten Fortschreibung des Wohngeldes (Dynamisierung) nicht länger erreicht werden. Die Wohnkostenbelastung an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes ist aktuell erheblich und betrug im Jahre 2020 trotz Wohngeld in der Spitze über 50 Prozent des verfügbaren Einkommens. Angesichts dieser hohen Wohnkostenbelastungen an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes und knapp oberhalb des Wohngeldes besteht dringender struktureller Anpassungsbedarf: Die Mehrbelastung zahlreicher Haushalte bei den Wohnkosten wird durch die gegenwärtige Dynamik bei allgemeiner Inflation und den Energiekosten massiv verstärkt.

Im Vergleich zu Haushalten mit mittleren und hohen Einkommen ist bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher. Erhebliche Preissteigerungen bei den Heizkosten verringern das diesen Haushalten – nach Abzug der Wohnkosten – zur Verfügung stehende Einkommen weiter. Nach Datenstand des Verbraucherpreisindex Juni 2022 werden die gewichteten Verbraucherpreise für die maßgeblichen Heizenergieträger Heizöl, Erdgas und Fernwärme unter Berücksichtigung einer linearen Trendfortschreibung des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) bis Ende 2022 mit Blick auf das jahresdurchschnittliche Preisniveau 2022 um rund 60 Prozent gegenüber dem Jahr 2020 steigen.

Da die amtlichen Verbraucherpreisindizes den Durchschnitt der Endverbraucherpreise messen, ist jedoch von einer Untererfassung der gegenwärtigen Preisdynamik auszugehen. Die Dynamik der Importpreise und Großhandelspreise für Erdgas und Heizöl liegt derzeit über derjenigen der durchschnittlichen Preise des Endverbrauchs. Anpassungen von Nebenkostenumlagen der Mieterhaushalte und noch ausstehende Preisanpassungen in direkten Verträgen der privaten Haushalte mit Gasversorgungsunternehmen werden sich erst zeitverzögert in den Preisen der Endverbraucher auswirken. Vor diesem Hintergrund wird für die entsprechenden Komponenten der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 von einer Verdoppelung der Verbraucherpreise für Heizenergie im Jahresdurchschnitt 2022 gegenüber dem Vergleichsjahr 2020 ausgegangen.

Bemessungsgrundlage des Wohngeldes ist die Bruttokaltmiete. Kosten für Heizung und Warmwasser werden in der Wohngeldberechnung bislang nicht berücksichtigt. Angesichts der sehr stark steigenden Preisen für Heizenergie ist es erforderlich, auch die Heizkostenbelastung der Haushalte im Wohngeld zu berücksichtigen. Auf diese Weise soll eine finanzielle Mehrbelastung der einkommensschwächeren Haushalte verhindert werden, die auch verstärkt Wechsel in die Grundsicherung auslösen könnte. Innerhalb der Grundsicherung werden Heizkosten im Rahmen der Angemessenheit bei den Kosten der Unterkunft übernommen.

Die Fortschreibung der Höchstbeträge für Miete oder Belastung nach § 43 WoGG gleicht zwar die vergangenheitsbezogene Preisentwicklung bei gegebenem Qualitätsniveau des Wohnungsbestandes aus. Zur Erreichung der im Klimaschutzgesetz kodifizierten Klimaziele muss der Gebäudesektor aber in einem relativ kurzen Zeitraum auf ein deutlich höheres energetisches Qualitätsniveau modernisiert werden. Die hierdurch bedingte strukturelle

Erhöhung der Wohnkosten wird durch die Fortschreibung nicht abgedeckt. Daher ist die Einführung einer Wohngeld-Klimakomponente erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Bestandteile der Wohngelderhöhung

Die Wohngeldanpassung 2023 umfasst folgende Bausteine:

Zur Berücksichtigung der dauerhaften Mehrbelastungen durch die in den Jahren 2021 und 2022 stark gestiegenen Heizkosten wird eine dauerhafte Heizkostenkomponente eingeführt, die als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht.

Im Rahmen einer Klimakomponente im Wohngeld erfolgt ein Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung. Damit können strukturelle Mieterhöhungen im gesamten Wohnungsbestand oberhalb der bisherigen Höchstbeträge berücksichtigt werden.

Eine ergänzende Anpassung der Wohngeldformel wird auch an den Einkommensrändern des Wohngeldes zusätzlichen Haushalten Anspruch auf Wohngeld geben und damit eine Absenkung der durchschnittlichen Wohnkostenbelastung auf rund 40 Prozent gewährleisten.

a) Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente im Wohngeld

Dieses Konzept knüpft unmittelbar an die Heizkostenkomponente der Jahre 2009 und 2010 an, ist für die Verwaltung einfach zu handhaben und setzt keine Fehlanreize für die Empfängerhaushalte, da die Heizkosten nicht vollständig übernommen werden.

Die dauerhafte Heizkostenkomponente im Wohngeld berücksichtigt die durchschnittlichen Wohnflächen in Abhängigkeit der Anzahl der Haushaltsmitglieder (sogenannte Richtflächen in der Systematik des Wohngeldes). Der Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung beträgt 2,00 Euro je Quadratmeter Richtfläche pro Monat, um Wohngeldhaushalte pauschal bei den Heizkosten zu unterstützen. Im Durchschnitt aller Wohngeldhaushalte führt dieser Zuschlag zu einem höheren Wohngeld von 1,20 Euro je Quadratmeter Richtfläche. Dies entspricht unter Berücksichtigung einer Verdoppelung der Verbraucherpreise für Heizenergie im Vergleich des Jahresdurchschnitts 2022 gegenüber 2020 den durchschnittlichen Mehrbelastungen der Wohngeldhaushalte ab 1. Januar 2023 bei der Heizenergie. Nach Informationen des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) lagen die durchschnittlichen Kosten der Wohngeldhaushalte für Heizenergie im Jahr 2020 bei 1,20 Euro je qm Wohnfläche.

Die Berücksichtigung der dauerhaften Heizkostenkomponente erfolgt im Rahmen des § 11 und des § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG) bei der Miete oder Belastung. Die Aufstockung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung um eine dauerhafte Heizkostenkomponente erfolgt, indem zunächst – wie bisher – die berücksichtigungsfähige (Bruttokalt-)Miete oder Belastung berechnet wird. Soweit erforderlich, ist der so ermittelte Betrag durch die Höchstbeträge für Miete und Belastung zu begrenzen. Erst im letzten Schritt ist die Heizkostenkomponente hinzuzurechnen. Dies entspricht dem bereits bestehenden Verfahren zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO₂-Bepreisung (CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz). Die dauerhafte Heizkostenkomponente unterliegt keiner Begrenzung durch die Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 WoGG, damit sie zur Entlastung ihre volle Wirkung entfalten kann.

b) Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld

Steigende Wohnkosten auf Grund von Maßnahmen, die die Energiebilanz von Wohngebäuden verbessern, belasten einkommensschwächere Haushalte bereits jetzt und die zusätzliche Wohnkostenbelastung in Folge der Transformation des Gebäudebestandes hin zu einem energieeffizienten Bestand wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Daher wird eine Klimakomponente im Wohngeld eingeführt. Dies entspricht den Vereinbarungen des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode.

Strukturelle Mieterhöhungen im gesamten Wohnungsbestand in Folge des Klimaschutzes im Gebäudebereich werden im derzeitigen Wohngeldsystem nicht ausreichend berücksichtigt, wenn diese über den geltenden Höchstbeträgen von Miete oder Belastungen liegen. Daher erfolgt die Einführung der Klimakomponente im Wohngeld in Form eines Zuschlags auf die Höchstbeträge. Somit ergibt sich in den betreffenden Fällen eine zusätzliche

Entlastungswirkung für die Wohngeldhaushalte. Damit wird die Belastung durch eine Modernisierungsmieterhöhung in bestehenden Mietverhältnissen abgemildert und eine Neuanmietung von energetisch hochwertigen Wohnungen erleichtert.

Die Höhe der Wohngeld-Klimakomponente wurde vom IW auf Grundlage eines investitionskostenbasierten Ansatzes hergeleitet. Dabei wurden kumulierte Investitionskosten im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung zugrunde gelegt, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Erreichung der Klimaschutzziele für den gegenwärtigen Mietwohnungsbestand erforderlich sein werden. Das IW hat berechnet, dass für eine Modernisierung des gegenwärtigen Mietwohnungsbestands auf EH 70-Niveau Investitionen (ohne Berücksichtigung nicht-energetischer Maßnahmen) in Höhe von insgesamt rund 800 Milliarden Euro erforderlich sind. Einschlägige wissenschaftliche Studien u. a. der dena und im Auftrag des BDI gehen davon aus, dass zur Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich bis 2030 eine jährliche Sanierungsquote von mindestens 1,9 Prozent erforderlich ist.

Aus diesen Investitionen seitens der Vermieter entsteht ein Mieterhöhungsspielraum im Rahmen der geltenden mietrechtlichen Regelungen. Das Konzept der Wohngeld-Klimakomponente ist auf die strukturelle Mieterhöhung im Durchschnitt des gesamten Mietwohnungsmarktes ausgerichtet, da gemäß den Klimaschutzzielen der Bundesregierung der gesamte Gebäudebestand im Jahr 2045 klimaneutral sein soll. Die strukturelle Anhebung des durchschnittlichen Mietniveaus (im Zeitraum 2022 bis 2030) über den gesamten Mietwohnungsbestand aufgrund der bezifferten zukünftigen Investitionsbedarfe zur Einhaltung der Klimaschutzziele schätzt das IW bei Nutzung der verfügbaren BEG-Förderangeboten für die Bestandssanierung auf rund 40 ct/qm Wohnfläche und Monat.

Der Zuschlag auf die Miethöchstbeträge ergibt sich durch Multiplikation der strukturellen Anhebung des Mietniveaus um 40 ct/qm und Monat mit den Richtwohnflächen des Wohngeldes.

Dieses Konzept einer Wohngeld-Klimakomponente entspricht einem verwaltungseinfachen Verfahren, das ohne zusätzliche Nachweispflichten der das Wohngeld beantragenden Haushalte auskommt und somit den Aufwand gleichermaßen bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie in den Wohngeldbehörden geringhält.

c) Anpassung der Wohngeldformel

Die Wohnkostenbelastung an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes ist erheblich und beträgt im Jahre 2020 trotz Wohngeld in der Spitze über 50 Prozent des verfügbaren Einkommens. Auch diese Gruppen von den Wohnkosten zu entlasten ist ein weiteres Ziel der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023. Hierfür ist eine Kombination der Reformelemente Klima- und Heizkostenkomponente mit einer ergänzenden Anpassung der Wohngeldformel erforderlich, um im Ergebnis auch an den Einkommensrändern des Wohngeldes eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von rund 40 Prozent zu gewährleisten.

Angesichts der hohen Wohnkostenbelastungen an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes und knapp oberhalb des Wohngeldes besteht dringender struktureller Anpassungsbedarf: Die Mehrbelastung dieser Haushalte bei den Wohnkosten wird durch die gegenwärtige Dynamik bei allgemeiner Inflation und bei den Energiekosten massiv verstärkt.

Mit der ergänzenden Anpassung der Parameter in der Wohngeldformel erfolgt eine zusätzliche Entlastung, mit dem die Wohnkostenbelastung der Haushalte am oberen Einkommensrand des Wohngeldes überproportional gesenkt wird. Die Wohnkostenbelastung dieser Haushalte konnte bislang mit dem bestehenden Leistungsniveau des Wohngeldes nicht in ausreichendem Maße verringert werden.

d) Neufestlegung der Mietstufen

Die Zuordnung der Gemeinden und Kreise zu Mietstufen sind nach § 12 Absatz 4 Satz 1 WoGG bei jeder Anpassung der Höchstbeträge aufgrund einer regional unterschiedlichen Mietentwicklung neu festzulegen (vergleiche Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 Wohngeldverordnung (WoGV)).

Grundlage der Mietstufen waren bislang die Mietstufenberechnungen des Statistischen Bundesamtes (StBA) zu den Stichtagen 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017. Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 werden die Berechnungen des StBA auf die Datengrundlage zu den Stichtagen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 aktualisiert.

Durch die regional differenzierte Mietenentwicklung hat sich die Verteilung der Gemeinden (ab 10 000 Einwohner) und der Kreise (mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) geändert. Die folgende Tabelle stellt die aktuelle und künftige Verteilung der Zahl der Gemeinden (ab 10 000 Einwohner) und Kreise (mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) auf die sieben Mietenstufen dar.

Mietenstufe		I	II	III	IV	V	VI	VII	Summe
31.12.2016/ 31.12.2017	Anzahl	522	573	348	224	121	47	39	1.874
	(%-Anteil)	27,9%	30,6%	18,6%	12,0%	6,5%	2,5%	2,1%	100%
31.12.2019/ 31.12.2020	Anzahl	523	541	359	221	113	68	38	1.863
	(%-Anteil)	28,1%	29,0%	19,3%	11,9%	6,1%	3,7%	2,0%	100%

Quelle: StBA/BBSR.

Von den 1 610 Gemeinden, die 2016/2017 und bzw. oder 2019/2020 mehr als 10 000 Einwohner hatten, bleibt bei 1 200 Gemeinden (74,5 Prozent) die Mietenstufe nach der Neufestlegung unverändert. Änderungen gibt es bei 410 Gemeinden (25,5 Prozent), davon werden 223 Gemeinden (13,9 Prozent) heraufgestuft. 187 Gemeinden (11,6 Prozent) werden herabgestuft.

Bei den 280 Landkreisen mit Gemeinden unter 10 000 Einwohnern gibt es bei 232 Kreisen (82,9 Prozent) keine Veränderung. 31 Kreise (11,1 Prozent) werden heraufgestuft. Herabstufungen finden in 17 Kreisen (6,1 Prozent) statt.

Die isolierten Wirkungen der Herabstufungen auf die Wohngeldhaushalte werden durch die gleichzeitige Erhöhung des Leistungsniveaus in aller Regel überkompensiert.

2. Wirkung der Wohngelderhöhung

Aufgrund der komplexen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Sozialleistungen sind die Wirkungen der Wohngeldverbesserung mithilfe von Mikrosimulationsrechnungen auf Basis der fortgeschriebenen Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 des StBA geschätzt worden. Die entsprechenden Berechnungen hat das IW im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vorgenommen.

Die Erhöhung des Wohngeldes zum 1. Januar 2023 führt im Jahr 2023 für die bisherigen Wohngeldhaushalte voraussichtlich zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngeldes um rund 190 Euro pro Monat. Im Durchschnitt aller bisherigen Wohngeldhaushalte steigt das Wohngeld von rund 180 Euro pro Monat (ohne Reform) auf rund 370 Euro pro Monat. Dies entspricht einem prozentualen Anstieg um 106 Prozent.

Von der Wohngelderhöhung profitieren laut diesen Berechnungen im Jahr 2023 rund 2 Millionen Haushalte. Darunter sind rund 1,4 Millionen Haushalte, die durch die Reform erstmals oder wieder einen Wohngeldanspruch erhalten. Das sind alle Wohngeldberechtigten in verschiedensten Haushaltszusammensetzungen, darunter in vergleichbarem Umfang auch vulnerable Gruppen, z. B. Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3.

Insgesamt profitieren drei Gruppen von der Wohngelderhöhung durch die dauerhafte Heizkostenkomponente, die Klimakomponente und die Anpassung des Einkommensparameters in der Wohngeldformel (Mikrosimulationen IW Köln):

- Rund 600 000 Wohngeldhaushalte, die im Jahr 2023 auch ohne Anpassung Wohngeld bezogen hätten.
- Rund 1 040 000 so genannte Hereinwachserhaushalte, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben und die aufgrund der Wohngeldverbesserung im Jahr 2023 erstmals oder wieder mit Wohngeld bei den Wohnkosten entlastet werden.
- Rund 380 000 so genannte Wechslerhaushalte, die zuvor Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII bezogen haben. Davon haben zuvor rund 200 000 Haushalte Leistungen nach dem SGB II bezogen und 180 000 Haushalte Leistungen nach dem SGB XII. Unter den 200 000 Haushalten, die aus

dem Leistungsbereich des SGB II in das Wohngeld wechseln, sind rund 65 000 Familienhaushalte, die ergänzend Kinderzuschlag beziehen.

Haushalte	Anzahl
Bisherige Wohngeldhaushalte	600 000
Hereinwachser	1 040 000
Wechsler aus dem SGB II / SGB XII	380 000
Insgesamt	2 020 000

Quelle: IW, BMWSB.

3. Weitere Regelungen des Gesetzes

Über die Erhöhung des Wohngeldes hinaus enthält die Wohngeldreform folgende Elemente, die sowohl dem vereinfachten und beschleunigten Bezug des Wohngeldes der Wohngeldhaushalte als auch der Entlastung der Verwaltung dienen sollen:

Um in Einzelfällen oder bei erhöhtem Geschäftsgang in den Wohngeldbehörden eine zügige Auszahlung der erhöhten Wohngeldbeträge zugunsten der Wohngeldhaushalte zu ermöglichen, ist die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung vorgesehen. Diese vorläufige Zahlung steht für den Fall, dass kein Wohngeldanspruch bestanden hat unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Um den Wohngeldbehörden in Bezug auf die Bemessung des Bewilligungszeitraumes mehr Flexibilität einzuräumen und die betroffenen Wohngeldhaushalte auch von bürokratischen Verpflichtungen zu entlasten, wurde insbesondere bei gleichbleibenden Verhältnissen die Möglichkeit eröffnet, den Bewilligungszeitraum auf bis zu achtzehn Monate zu verlängern.

Bei der Zurechnung einmaligen Einkommens wird der Zurechnungszeitraum zukünftig von drei Jahren auf 12 Monate verkürzt. Dies soll zu Erleichterungen bei der Antragstellung führen und den betroffenen Einzelfällen gerechter werden.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der Aufträge aus dem Koalitionsvertrag sind unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Wissenschaft keine zweckmäßigeren Alternativen ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderungen des WoGG (Artikel 1) und der WoGV (Artikel 2) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 Grundgesetz (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der überwiegende Teil der vorgesehenen Änderungen führt zu einer Erhöhung der zukünftigen Wohngeldleistungen sowie zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen in unterschiedlichem Umfang. Bei der Ausgestaltung der einzelnen Regelungen steht der damit verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Verständlichkeit der Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Regelungen zielen unter anderem auch darauf ab, den Verwaltungsaufwand in den Wohngeldbehörden zu reduzieren und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

Zudem wird mit dem Gesetzentwurf das Prinzip der Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft verfolgt. Insbesondere durch die vorgesehenen Leistungsverbesserungen wird einem möglichen sozialen Auseinanderfallen vorgebeugt. Die Leistungsverbesserungen des Wohngeldes kommen einkommensschwachen Haushalten zugute, indem diese bei den Wohnkosten entlastet werden. Die begünstigten Haushalte sind nicht nur auf ein besonders mietgünstiges und daher beschränktes Wohnungsmarktsegment begrenzt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung des allgemeinen Wohngeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Maßnahme		Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-)			
			– in Millionen Euro –			
			2023	2024	2025	2026
Wohngeld		Bund	1 850	1 710	1 930	1 710
		Länder	1 850	1 710	1 930	1 710
Grundsicherung	SGB II	Bund	-368	-448	-490	-448
		Kommunen	-158	-192	-210	-192
	SGB XII	Bund	-330	-300	-330	-300
Kinderzuschlag		Bund	195	260	260	260
Gesamt			3 039	2 740	3 090	2 740

Die jährlichen Mehrausgaben beim Kinderzuschlag in Höhe von 195 Millionen Euro in 2023 und 260 Millionen Euro ab dem Jahr 2024 entstehen aufgrund der Berücksichtigung von rund 65 000 Familienhaushalten mit rund 130 000 Kindern, die durch den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit nach SGB II überwinden und in den Bezug der vorrangigen Leistungen wechseln. Für das Jahr 2023 entstehen gegenüber den Folgejahren geringere Mehrausgaben in Höhe von 195 Millionen Euro, da aufgrund der Übergangsregelung in § 85 SGB II zu erwarten ist, dass im Jahr 2023 zunächst lediglich rund 49 000 Familien mit rund 98 000 Kinder vom SGB II in den Kinderzuschlag wechseln.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 85 SGB II wechseln rund die Hälfte der betreffenden SGB II Haushalte zeitverzögert im Jahr 2023 in das Wohngeld. Dadurch fallen für diese Haushalte die Mehr- und Minderausgaben nur für einen Teil des Jahres 2023 an.

Die Erhöhung des Wohngeldes kann darüber hinaus auch zu geringen, nicht näher quantifizierbaren Minderausgaben im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz führen, die lediglich eine geringe Personenzahl betreffen.

Mehrbedarfe durch den nachfolgend dargestellten Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderungen des WoGG erhöht sich der Erfüllungsaufwand um 2,595 Millionen Stunden pro Jahr.

In den Jahren 2023 bis 2026 wird ein laufender Erfüllungsaufwand pro Jahr von rund 2,453 Millionen Stunden ausgelöst. Dieser wird durch die zusätzlichen Wohngeldanträge (die durchschnittliche jährliche Anzahl beträgt in den Jahren 2023 bis 2026 rund 1,6 Millionen) ausgelöst, die als Folge der Wohngelderhöhung erwartet werden. Nur so können die vorgesehenen Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Die hierbei zugrundeliegende Zeit pro Erstantrag für Wohngeld von 92 Minuten ergibt sich aus der Gewichtung der Zeiten für den Mietzuschuss (94 Prozent mit 88 Minuten) und Lastenzuschuss (6 Prozent mit 153 Minuten). Hierfür sind die Kennzahlen aus dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“ entnommen und enthalten auch die Wegezeiten.

Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Anträge postalisch an die zuständige Wohngeldbehörde übermittelt wird. Es wird geschätzt, dass 1,4 Millionen der 1,6 Millionen Anträge per Brief versendet werden. Pro Antrag entstehen demnach 1 Euro Portokosten. Insgesamt entstehen demnach Sachkosten in Höhe von 1,4 Millionen Euro jährlich für die Bürgerinnen und Bürger.

Hinzu kommt für die nächsten Jahre ein geschätzter Zeitaufwand in Höhe von 2 000 Stunden pro Jahr. Dieser ergibt sich aus dem neu eingeführten § 26a WoGG der eine vorläufige Zahlung von Wohngeld zulässt. Übersteigt das vorläufig gezahlte das endgültig zu leistende Wohngeld, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten. Für zu viel gezahltes Wohngeld entsteht den Bürgerinnen und Bürgern demnach für die Erstattung Erfüllungsaufwand. Da nicht abzusehen ist, wie häufig eine Überzahlung in den kommenden Jahren stattfindet, wird angenommen, dass 15 Prozent aller vorläufigen Zahlungen von Wohngeld einer Korrektur benötigen. Da nicht abzusehen ist, wie häufig die Wohngeldbehörden Wohngeld vorläufig auszahlen, kann die Fallzahl nur grob geschätzt werden. Wie später beim Erfüllungsaufwand für die Verwaltung dargestellt, wird angenommen, dass in den nächsten Jahren durchschnittlich 277 000 vorläufige Zahlungen pro Jahr durchgeführt werden. Schätzungsweise wird deshalb angenommen, dass pro Jahr 41 500 vorläufige Zahlungen ($277\,000 \times 0,15$) falsch berechnet und nach Feststellung der tatsächlichen Höhe des Wohngeldes Zahlungen erstattet werden müssen.

Es wird angenommen, dass für die Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge pro Fall den Bürgern Zeitaufwände von 3 Minuten entstehen. (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand September 2022; Zeitwerttabelle Bürgerinnen und Bürger (Ausführen von Zahlungsanweisungen, Komplexität hoch). Multipliziert mit der geschätzten Fallzahl von 41 500 ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 2 000 Stunden für die Bürgerinnen und Bürger pro Jahr.

Für den Bereich Kinderzuschlag ist davon auszugehen, dass in den Jahren 2023 und 2024 35 Prozent Papieranträge und 65 Prozent Onlineanträge gestellt werden. Ein Papierantrag dauert im Jahr rund 2,5 Stunden und ein Onlineantrag dauert im Jahr rund 2 Stunden.

Durch die rund 49 000 zusätzlich erreichten Familien im Kinderzuschlag im Jahr 2023 entsteht durch die zusätzlichen Anträge ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 105 000 Stunden im Jahr 2023. Für den Bürger entstehen daher in 17 150 Familien rund 2,5 Millionen Minuten (2 572 500) und in 31 850 Familien rund 3,8 Millionen Minuten (3 822 000) Erfüllungsaufwand.

Durch die ab dem Jahr 2024 65 000 zusätzlich erreichten Familien im Kinderzuschlag entsteht ab dem Jahr 2024 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 140 000 Stunden pro Jahr. Für den Bürger entstehen daher in 22 750 Familien rund 3,4 Millionen Minuten (3 412 500) und in 42 250 Familien rund 5 Millionen Minuten (5 070 000) Erfüllungsaufwand. Insgesamt gehen wir daher von 8,4 Millionen Minuten bzw. 140 000 Stunden Erfüllungsaufwand für den Bürger aus.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird keine Informationspflicht eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Durch die steigende Zahl der Erstanträge entstehen sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Vermietern zusätzliche Kosten in Form von Personalaufwand.

Es wird davon ausgegangen, dass in rund 40 Prozent aller gestellten Wohngeldanträge Auskünfte nach § 23 Absatz 2 WoGG vom Arbeitgeber benötigt werden. Bei einer Zahl von rund 1,6 Millionen zu erwartenden zusätzlichen Wohngeldanträgen pro Jahr in den Jahren 2023 bis 2026 entspricht dies durchschnittlich rund 650 000 Fällen. Bei einer Gesamtzeit pro Fall von 7 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von 34,00 Euro (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand September 2022; Lohnkosten Arbeitgeber (Gesamtwirtschaft): 34,00 Euro je Stunde) betragen die laufenden Mehrkosten rund 2,6 Millionen Euro.

Durch die steigende Zahl der Wohngeldanträge wird sich auch die Fallzahl der von der Empfängerin oder dem Empfänger der Miete nach § 23 Absatz 3 WoGG zu leistenden Informationspflicht erhöhen. Es wird davon ausgegangen, dass in rund 10 Prozent aller Wohngeldanträge Auskünfte der Vermieterin beziehungsweise des Vermieters benötigt werden. Ausgehend von einer Fallzahl von rund 1,6 Millionen neu zu erwartender Wohngeldanträge pro Jahr in den Jahren 2023 bis 2026 und einem Anteil der Anträge auf Mietzuschuss von 94 Prozent entspricht dies rund 150 000 Fällen.

Bei einer Gesamtzeit pro Fall von 7 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von 34,10 Euro (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand September 2022; Lohnkosten Vermieter (Grundstücks- und Wohnungswesen): 24,10 Euro je Stunde) beträgt der laufende Erfüllungsaufwand rund 600 000 Euro.

Bei der Wirtschaft entsteht somit in den Jahren 2023 bis 2026 ein laufender Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten von rund 3,2 Millionen Euro. Dies ist gerechtfertigt, da nur so die im Zusammenhang mit den gestiegenen Energiepreisen und dem Klimaschutz vorgesehenen Entlastungen bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen kann.

Es entsteht kein zusätzlicher Sachaufwand bei der Wirtschaft. Für die Weitergabe der Informationen werden überwiegend kostenlos bereitgestellte Formulare genutzt.

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft in den Jahren 2023 bis 2026 pro Jahr entstehende zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 Millionen Euro wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Bund

Beim Bund entsteht in 2023 ein jährlicher laufender Erfüllungsaufwand durchschnittlich von rund 13,5 Millionen Euro und in den Jahren 2024 bis 2026 ein jährlicher laufender Erfüllungsaufwand durchschnittlich von rund 18 Millionen Euro.

(1) Kinderzuschlag

Durch die rund 49 000 zusätzlich erreichten Familien im Jahr 2023 entsteht im Jahr 2023 im Kinderzuschlag ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den für diese Leistung zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 13,5 Millionen Euro.

Durch rund 98 000 zusätzliche Kinder im Kinderzuschlag entsteht in der Verwaltung ein Erfüllungsaufwand von rund 13,5 Mio. Euro, indem wir rund 135 zusätzliche Vollzeitäquivalente (VZÄ) benötigen. Je VZÄ entstehen Kosten von circa 100 000 Euro.

Durch die 65 000 zusätzlich erreichten Familien ab dem Jahr 2024 entsteht ab dem Jahr 2024 im Kinderzuschlag ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 18 Millionen Euro.

Durch rund 130 000 zusätzliche Kinder im Kinderzuschlag entsteht in der Verwaltung ein Erfüllungsaufwand von rund 18 Millionen Euro, indem wir rund 180 zusätzliche VZÄ benötigen. Je VZÄ entstehen Kosten von circa 100 000 Euro.

(2) SGB II

Der Verwaltungsaufwand für den Vollzug des SGB II wird sich aufgrund der Bedarfsgemeinschaften, die in den Wohngeldbezug wechseln, und somit keinen SGB-II-Antrag auf Weiterleistung stellen, in 200 000 Fällen um 15 Minuten vermindern. Legt man einen durchschnittlichen Lohnsatz von 33,80 Euro zugrunde (Quelle: Leitfaden

zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand September 2022; Lohnkosten für die Verwaltung (mittlerer Dienst Bund): 33,80 Euro pro Stunde), beträgt die Reduzierung rund 1,7 Millionen Euro.

bb) Länder und Kommunen

(1) Wohngeld

Durch den Gesetzentwurf werden zwei Vorgaben eingeführt. Diese bestehen in der Einführung einer dauerhaften Heizkomponente und einer Klimakomponente im Wohngeld, die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen ist.

In den Jahren 2023 bis 2026 wird ein laufender Erfüllungsaufwand in den Wohngeldbehörden pro Jahr von rund 76,3 Millionen Euro ausgelöst. Dieser wird durch die zusätzlichen Erstanträge ausgelöst, die als Folge der Wohngelderhöhung erwartet werden. Nur so können einkommensschwache Haushalte bei den steigenden Kosten für Heizung und Energie sowie in Folge des Klimaschutzes entlastet werden.

Hierbei wurde eine durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Wohngeldantrag in Höhe von 89 Minuten zugrunde gelegt (Gewichtung des Anteils an Erstanträgen an Mietzuschuss mit 94 Prozent mit 87 Minuten und an Lastenzuschuss von 6 Prozent mit 123 Minuten).

Wie bei dem Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger wird von 1,6 Millionen Anträgen jährlich ausgegangen. Wie bereits ausgeführt, wird aber auch ein Teil der Wohngeldanträge voraussichtlich vorläufig bewilligt, sodass eine vorläufige Zahlung von Wohngeld stattfindet (§ 26a neu WoGG). Hierbei ist geschätzt worden, dass es sich um 277 000 vorläufige Zahlungen von Wohngeld pro Jahr handeln könnte (Ausführungen hierzu weiter unten). Es ist daher plausibel anzunehmen, dass sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei den 277 000 Wohngeldanträgen verringert, da die Anträge bereits vorläufig bearbeitet worden sind. Somit wird sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die endgültige Bewilligung von Wohngeld auf schätzungsweise 70 Minuten belaufen. Diese verkürzte Bearbeitungszeit kann aber nur für Anträge angenommen werden, wo eine vorläufige Zahlung stattgefunden hat (geschätzt 277 000 pro Jahr).

Demnach ergibt sich für 1,323 Millionen Anträge (1,6 Millionen – 277 000) eine Bearbeitungszeit von 89 Minuten und für 277 000 Anträge eine Bearbeitungszeit für die endgültige Bewilligung (nach vorläufiger Bewilligung) von 70 Minuten pro Fall.

Es wurde ein durchschnittlicher Lohnsatz von 33,40 Euro zugrunde gelegt (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand September 2022; Lohnkosten für die Verwaltung (mittlerer Dienst Kommune): 33,40 Euro pro Stunde).

Für die 1,323 Millionen Anträge mit einer Bearbeitungszeit von 89 Minuten beläuft sich der Erfüllungsaufwand auf jährlich 65,5 Millionen Euro.

Für die 277 000 Anträge die aufgrund zweiter Prüfung nur eine Bearbeitungszeit von schätzungsweise 70 Minuten benötigen, beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand auf 10,8 Millionen Euro.

Insgesamt ergibt sich dadurch ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 76,3 Millionen Euro für die Länder und Kommunen.

Die zugrunde gelegten Werte sind den Kennzahlen aus dem Projektbericht „Einfacher zum Wohngeld“ entnommen und enthalten auch die Wegezeiten.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen von 76,3 Millionen Euro entsteht durch die vollständige Bearbeitung der Erstanträge. Bei den 1,6 Millionen Anträgen sind ebenfalls Anträge enthalten, die abgelehnt werden. Zusätzlich ist in § 26a geregelt, dass das vorläufig gezahlte Wohngeld auf das endgültig zu leistende Wohngeld anzurechnen ist. Übersteigt das vorläufig gezahlte das endgültig zu leistende Wohngeld, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten. Der Verwaltungsaufwand für die Aufforderung zur Erstattung der zu viel gezahlten Beträge ist ebenfalls in den angenommen 70 Minuten pro Fall zur endgültigen Bewilligung des Wohngeldes nach vorläufiger Zahlung enthalten.

Der durch diesen Gesetzentwurf im Wohngeldgesetz neu eingeführte § 26a sieht zusätzlich eine mögliche vorläufige Zahlung des Wohngeldes vor. Aufgrund des durch die gesetzliche Änderung stark erhöhten Antragsaufkommens von schätzungsweise durchschnittlich 1,6 Millionen Anträgen in den Wohngeldbehörden ist davon auszugehen, dass schätzungsweise 20 Prozent der Wohngeldanträge zunächst vorläufig bewilligt werden.

Eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes kann erfolgen, wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Es wird angenommen, dass bei 1,6 Millionen neuen Anträgen 20 Prozent der Anträge, die eine Chance auf Bewilligung haben, diese erstmals nur vorläufig bewilligt und Wohngeld nur vorläufig ausgezahlt wird. Hier entsteht für die Länder und Kommunen Erfüllungsaufwand zur Erstellung des Bewilligungsbescheids mit dem Hinweis der vorläufigen Zahlung des Wohngeldes. Da für das Jahr 2023 1,42 Millionen Menschen durch die rechtliche Änderung einen erneuten oder erstmaligen Anspruch auf Wohngeld haben, ist davon auszugehen, dass für das Jahr 2023 1,42 Millionen Anträge bewilligt werden könnten. Für 2024 ist aufgrund von Hochrechnungen von 1,35 Millionen, für 2025 von 1,42 Millionen und für das Jahr 2026 von 1,35 Millionen Anspruchsberechtigten auszugehen. Die unterschiedliche Höhe der Menschen mit Anspruch auf Wohngeld lässt sich auf die in § 43 WoGG geregelte Fortschreibung des Wohngeldes zurückführen, die alle zwei Jahre eine dynamische Anpassung vorsieht.

Da nicht absehbar ist, wie viele zusätzliche Menschen in den nächsten Jahren einen Antrag auf Wohngeld stellen, wird der Durchschnittswert von 2023 bis 2026 für die Antragsberechtigten verwendet (1,385 Millionen Anspruchsberechtigte und somit 1,385 Millionen Anträge pro Jahr). Hiervon werden, wie ausgeführt, grob geschätzt 20 Prozent vorzeitig bearbeitet und bewilligt. Das entspricht 277 000 vorläufige Zahlungen pro Jahr (1,385 Millionen x 0,2).

Es wird angenommen, dass die Bearbeitung durch die Wohngeldbehörden etwas weniger Zeit in Anspruch nimmt, als die oben bereits verwendete durchschnittliche Bearbeitungszeit von 89 Minuten pro Wohngeldantrag. Da bei der vorläufigen Zahlung die nach § 4 WoGG vorgesehenen Berechnungsgrößen eingeholt werden müssen, wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 70 Minuten pro Antrag geschätzt. Für die Berechnung der Lohnkosten wird ein durchschnittlicher Lohnsatz von 33,40 Euro zugrunde gelegt (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand September 2022; Lohnkosten für die Verwaltung (mittlerer Dienst Kommune): 33,40 Euro pro Stunde). Dadurch ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen in Höhe von etwa 10,8 Millionen Euro.

In den Folgejahren 2023 bis 2026 wird der laufende Erfüllungsaufwand an Sachausgaben rund 3,4 Millionen Euro pro Jahr betragen.

Laufende Mehrkosten entstehen durch die für die steigende Zahl der Wohngeldanträge erforderliche Mehrzahl an Wohngeldantragsformularen und Sachkosten für die Erstellung der Wohngeldbescheide. Es wird angenommen, dass in den nächsten Jahren jährlich ungefähr 2 Millionen Wohngeldbescheide erstellt werden. Hierbei sind die Bescheide für die vorläufige Zahlung sowie die zu erstellenden und zu versendenden Bescheide für die tatsächliche Festsetzung des Wohngelds berücksichtigt. Pro Bescheid werden 1 Euro an Sachausgaben veranschlagt (Portokosten). Dadurch ergeben sich Sachkosten in Höhe von 2 Millionen Euro pro Jahr.

Zusätzlich müssen die Anträge auf Wohngeld durch die zuständigen Wohngeldbehörden verschickt werden. Zwar gibt es entsprechend für Antragstellende auch die Möglichkeit, die Anträge online herunterzuladen, hiervon wird aber verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht. Es wird angenommen, dass jährlich zusätzlich 1,4 Millionen Anträge postalisch durch die Wohngeldbehörden verschickt werden müssen. Dadurch entstehen bei 1 Euro Portokosten pro Fall zusätzliche jährliche Sachausgaben in Höhe von 1,4 Millionen Euro.

Es entstehen einmalige Umstellungskosten bei den Datenverarbeitungsverfahren (für die automatisierte Bescheiderteilung und Umstellung auf das neue Recht) von schätzungsweise 80 000 Euro. Die Wohngeldbehörden greifen zur Erstellung der Bescheide auf durch die Länder bereitgestellte IT-Verfahren zurück. Dadurch muss nicht jede Wohngeldbehörde technische Änderungen am Datenverarbeitungsverfahren vornehmen. Die Kosten zur Umstellung der Verfahren dürften relativ gering sein, da es sich nur um geringe Anpassungen handelt. Bei den 80 000 Euro handelt es sich demnach um einen Schätzwert.

In den Jahren 2023 bis 2026 betragen damit der einmalige Erfüllungsaufwand insgesamt rund 80 000 Euro und der laufende Erfüllungsaufwand rund 90,5 Millionen Euro.

(2) Bildung und Teilhabe

Nach Auslaufen der Übergangsregelung in § 85 SGB II ab dem Jahr 2024 werden 65 000 zusätzliche Familien und 130 000 zusätzliche Kinder im Kinderzuschlag erreicht. Diese 130 000 Kinder sind sog. Wechsler und damit bereits zuvor gem. § 28 SGB II Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gewesen. Daher

führen die zusätzlich erreichten Kinder im Kinderzuschlag nicht zu neuen Anspruchsberechtigten auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

310 000 Familienhaushalte bzw. 540 000 Kinder werden als sog. Hereinwachser erstmalig Wohngeld beziehen. Davon haben bereits zuvor 70 000 Familien und 140 000 Kinder Kinderzuschlag bezogen und sie sind daher bereits gem. § 6b Abs. 1 Nr. 1 Bundeskindergeldgesetz Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gewesen. 240 000 der sog. Hereinwachser-Haushalte hatten jedoch zuvor keinen Kinderzuschlag bezogen. Folglich haben 400 000 neue Kinder einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

(3) SGB XII

Der Verwaltungsaufwand für den Vollzug des SGB XII wird sich aufgrund der Haushalte, die in den Wohngeldbezug wechseln und somit keinen SGB-XII-Antrag auf Weiterleistung stellen, in 180 000 Fällen um 15 Minuten vermindern. Legt man einen durchschnittlichen Lohnsatz von 33,40 Euro zugrunde (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Stand September 2022; Lohnkosten für die Verwaltung (mittlerer Dienst Kommune): 33,40 Euro pro Stunde), beträgt die Reduzierung rund 1,5 Millionen Euro.

5. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen dienen insbesondere der Leistungserhöhung und der erleichterten Leistungsgewährung und sind daher unbefristet ausgestaltet.

Die Folgen der Leistungsverbesserung im Wohngeld einschließlich der neu eingeführten Klima- und Heizkostenkomponenten werden in Bezug auf Zweck und Wirkung evaluiert werden. Darüber wird im Rahmen der Wohngeld- und Mietenberichte der Bundesregierung berichtet (vergleiche § 39 Absatz 1 WoGG).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der geänderten Überschrift des § 12 WoGG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Einfügung des neuen § 26a WoGG.

Zu Buchstabe c

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Einfügung des neuen § 42 d WoGG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Klimakomponente in § 12 Absatz 7.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Klimakomponente in § 12 Absatz 7.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 11 WoGG)**Zu Buchstabe a**

Flankierend zur Entlastung bei den Heizkosten im Kontext der CO₂-Bepreisung nach § 12 Absatz 6 WoGG soll im Hinblick auf die Steigerungen bei den Energiepreisen eine dauerhafte Unterstützung für Wohngeldhaushalte vorgesehen werden, um diese bei den Heizkosten zu entlasten. Die zu berücksichtigende Miete soll künftig um eine dauerhafte Heizkostenkomponente ergänzt werden. Das heißt, zunächst wird – wie bisher – die (Bruttokalt-)Miete oder Belastung nach den §§ 9 und 10 WoGG berechnet. Etwaige Mietanteile nach § 11 Absatz 2 und 3 WoGG sind abzuziehen. Soweit erforderlich, ist der so ermittelte Betrag durch die Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 und die Klimakomponente zu begrenzen. Im Fall des § 11 Absatz 3 Satz 2 WoGG ist lediglich der dort festgelegte Anteil des Höchstbetrages nach § 12 Absatz 1 WoGG zu berücksichtigen. Entsprechend soll erst im letzten Schritt eine dauerhafte Heizkostenkomponente hinzugerechnet werden, gegebenenfalls nur ein anteiliger Betrag (vergleiche § 11 Absatz 3 Satz 2 WoGG). Die dauerhafte Heizkostenkomponente unterliegt damit keiner Begrenzung durch die Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 WoGG, weil in den nach Richtflächen berechneten Beträgen bereits eine Begrenzung zum Ausdruck kommt.

Zu Buchstabe b

Wie bei der anteiligen Kürzung des Höchstbetrages sollen auch der Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6 WoGG sowie die Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG anteilig unter den in § 11 Absatz 3 Satz 2 WoGG genannten Voraussetzungen gekürzt werden. Damit wird vermieden, dass vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder den der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung hinzuzurechnenden Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten erhöhen.

In Satz 3 werden die für die erforderliche Ermittlung zugrunde zulegenden Berechnungsgrundlagen ergänzt um den Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6 WoGG sowie der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 12 WoGG)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der Überschrift folgt aus der Neufassung des § 12 Absatz 7 WoGG.

Zu Buchstabe b

Bemessungsgrundlage des Wohngeldes ist die Bruttokaltmiete. Kosten für Heizung und Warmwasser sind darin nicht enthalten. Angesichts der Entwicklungen bei den Preisen für Heizenergie soll flankierend zu der schon bestehenden Entlastung bei den Heizkosten im Zusammenhang mit der CO₂-Bepreisung ein Teil der Belastungen durch Heizkosten im Wohngeld berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung der Mehrbelastungen durch die seit 2021/22 stark gestiegenen Heizkosten wird daher der bereits vorhandene Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO₂-Bepreisung um eine dauerhafte Heizkostenkomponente ergänzt, die als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete in die Wohngeldberechnung eingeht und zu einem höheren Wohngeld führt. Die dauerhafte Heizkostenkomponente knüpft unmittelbar an das Konzept der Heizkostenkomponente der Jahre 2009 und 2010 an.

§ 12 Absatz 6 WoGG weist die Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten separat sowie als Gesamtbetrag aus. Der im Ergebnis relevante Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten ist die Summe aus dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO₂-Bepreisung und dem Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente. Die Beträge sind pauschal nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gestaffelt und orientieren sich an der für den jeweiligen Haushalt maßgeblichen Richtfläche. Dadurch bedarf es keiner zusätzlichen Begrenzung durch einen Höchstbetrag. Als Richtflächen sind dieselben Flächen zugrunde gelegt, die auch den Höchstbeträgen zugrunde liegen, das heißt

für eine Person 48 qm,

für zwei Personen 62 qm und

für jede weitere Person weitere 12 qm.

Bei der dauerhaften Heizkostenkomponente beträgt der Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung 2,00 Euro je Quadratmeter Richtfläche pro Monat.

Die Entlastung bei den Heizkosten durch eine dauerhafte Heizkostenkomponente soll – wie bereits die Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO₂-Bepreisung – die bisherigen Rechenschritte zur Berechnung der Miete beziehungsweise Belastung unberührt lassen, indem die bisherige zu berücksichtigende Miete beziehungsweise Belastung um die in § 12 Absatz 6 WoGG genannten Beträge aufgestockt wird. Dadurch kann sich im Einzelfall die anrechenbare Miete oder Belastung über den Höchstbetrag hinaus erhöhen.

Weiterhin wird in § 12 Absatz 7 ergänzend zu der Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6 WoGG eine Klimakomponente im Wohngeld bei den Höchstbeträgen der Miete und Belastung eingeführt. Steigende Wohnkosten in Folge des Klimaschutzes im Gebäudebereich belasten einkommensschwächere Haushalte bereits jetzt. Die zusätzliche Wohnkostenbelastung in Folge der Transformation des Gebäudebestandes hin zu einem energieeffizienten Bestand wird in der Zukunft weiter zunehmen. Die sich hieraus ergebenden strukturellen Mieterhöhungen im gesamten Wohnungsbestand werden nicht ausreichend im bestehenden Wohngeldsystem abgebildet, wenn diese über den geltenden Höchstbeträgen von Miete oder Belastungen liegen. Daher wird die Klimakomponente im Wohngeld in Form eines Zuschlags auf die Höchstbeträge berücksichtigt. Er ist bei der Begrenzung der maximal zu berücksichtigenden Miete oder Belastung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 zu dem monatlichen Höchstbetrag für Miete oder Belastung zu addieren. Es ergibt sich in den betreffenden Fällen eine zusätzliche Entlastungswirkung für die Wohngeldhaushalte aufgrund angehobener Höchstbeträge von Miete oder Belastung. Für die strukturelle Anhebung des durchschnittlichen Mietniveaus aufgrund der zukünftigen Investitionsbedarfe zur Einhaltung der Klimaschutzziele für die Bestandssanierung wird ein Investitionsbedarf von rund 40 ct/qm Wohnfläche und Monat angesetzt.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 15 Absatz 2 WoGG)

Zu Buchstabe a

Sofern bei der Zurechnung einmaligen Einkommens für das einmalige Einkommen kein Zurechnungszeitraum festgelegt oder vereinbart ist, war das einmalige Einkommen bisher jeweils zu einem Drittel in den drei Jahren nach dem Zuflussmonat zuzurechnen. Dieser Zurechnungszeitraum weicht vom in § 15 Absatz 1 WoGG normierten Grundsatz ab, dass bei der Ermittlung des Jahreseinkommens das Einkommen zu Grunde zu legen ist, das im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Im Vollzug hat sich gezeigt, dass ein Zurechnungszeitraum von drei Jahren nicht der Lebenswirklichkeit im Hinblick auf den Verbrauch entspricht. Die Einkommenszurechnung in mehreren Bewilligungszeiträumen hat sich zudem als aufwändig und fehleranfällig dargestellt. Zur Erhöhung der Akzeptanz der Anrechnung von einmaligem Einkommen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in den Wohngeldbehörden soll zukünftig der Zurechnungszeitraum in Anlehnung an den Regelbewilligungszeitraum zwölf Monate betragen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung in § 15 Absatz 2 Satz 2. Einmaliges Einkommen soll nur noch zugerechnet werden, wenn es innerhalb von einem Jahr vor der Antragstellung zugeflossen ist. Diese Maßnahme führt ebenfalls zu einer Erhöhung der Akzeptanz der Anrechnung sowie Erleichterungen bei der Antragstellung.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 19 WoGG)

Die Leistungserhöhung des Wohngeldes für Haushalte mit mehr als 12 Personen wird durch die Erhöhung des Wohngeldbetrages für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied von 51 auf 57 Euro umgesetzt.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 24 Absatz 1 WoGG)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 ist eine Folge der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Hinblick auf das Durchgriffsverbot des Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 GG. Satz 3 dient der Klarstellung, dass die entsprechend Satz 1 nach Landesrecht bestimmte Behörde die Wohngeldbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist.

Zu Buchstabe b

Im neuen Satz 1 wird klargestellt, dass die Entscheidung über den Wohngeldantrag schriftlich zu erlassen ist.

Ein Beteiligter des Sozialverwaltungsverfahrens (z. B. ein Heimbewohner) kann sich bei der Antragstellung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 SGB X durch einen Bevollmächtigten (z. B. Heimträger) vertreten lassen.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG)

Die bisherige Regelung zur Verkürzung des Bewilligungszeitraums wurde zusammen mit der Neuentscheidung von Amts wegen bei Verringerung oder Wegfall des Wohngeldes (§ 29 Absatz 2 WoGG a.F.) mit Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG vom 23.06.1993 (BGBl. I S. 944) zur sozial vertretbar erscheinenden Nutzung von Einsparpotentialen eingeführt und hat sich etabliert. Wie bisher soll bei zu erwartenden Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse, die zu einer Änderung des Wohngeldes nach § 27 WoGG führen, der Bewilligungszeitraum verkürzt werden. Darüber hinaus soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Festlegung des Bewilligungszeitraums unter Berücksichtigung der maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall flexibilisiert werden.

So kann eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums auch sinnvoll sein, wenn Änderungen der Verhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind und durch die Verkürzung einer rückwirkenden Neuberechnung und gegebenenfalls Rückforderung zu viel gezahlten Wohngeldes vorgebeugt werden kann. Hinweise können sich aus den schwankenden Verhältnissen in den vorherigen Bewilligungszeiträumen oder durch zu erwartende Änderungen ergeben, zum Beispiel beim Auslaufen einer Sozialleistung oder am Ende eines Ausbildungsabschnitts.

Auf der anderen Seite soll die Verlängerung des Bewilligungszeitraums zur Klarstellung auf bis zu achtzehn Monate zur Klarstellung in das Gesetz aufgenommen werden, da diese bereits bei der derzeit geltenden Rechtslage auf Verwaltungsebene im Einzelfall gehandhabt und von der Rechtsprechung gestützt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.01.1990, Az. 8 C 58/89 zur Vorgängerregelung). Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums unter Berücksichtigung der maßgeblichen Verhältnisse kommt im Einzelfall in Betracht, wenn langfristig keine Änderung der Verhältnisse zu erwarten ist. Dies ist bei auf Dauer annähernd gleichbleibenden Einkommen der Fall, zum Beispiel bei Rentnerinnen und Rentnern oder bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem Festgehalt.

Wie bisher soll grundsätzlich ein Durchschnittseinkommen gebildet werden, wenn das Bruttoeinkommen des Haushalts von Monat zu Monat ständig schwankt. Die Aufteilung eines Bewilligungszeitraums kommt in Betracht, wenn im Bewilligungszeitraum zu erwartende Änderungen nicht zu einer Änderung des Wohngeldes nach § 27 WoGG führen und mit einem Durchschnittseinkommen nicht abgebildet werden können, zum Beispiel bei einer Änderung der Miethöhe, des Abzugsbetrags nach § 16 WoGG beim Einkommen eines Haushaltsmitglieds, der Voraussetzungen für Freibeträge nach § 17 WoGG oder Abzugsbeträge nach § 18 WoGG sowie bei Rechtsänderungen.

Zu Nummer 10 (Einfügung des § 26a neu – Vorläufige Zahlung des Wohngeldes)

Zu Absatz 1

Sollte die Auszahlung des Wohngeldes längere Zeit in Anspruch nehmen, kann die vorläufige Zahlung von Wohngeld in Betracht kommen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der Wohngeldbehörde, zum Beispiel aufgrund erhöhten Antragsaufkommens, erforderlich ist. Damit sollen die berechtigten Personen zügig unterstützt werden können. Voraussetzung ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines Wohngeldanspruchs. Damit können auch für vulnerable Personengruppen unbürokratische Lösungen gefunden werden.

Für die vorläufige Zahlung ausschließlich zu ermitteln sind: die Wohngeldberechtigung der antragstellenden Person, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die Miete und die Höhe des Einkommens.

Die zu erbringenden Nachweise sollen gegebenenfalls auf das für die Wohngeldberechnung zwingend Notwendige (z. B. Steuerbescheid oder Rentenbescheid) beschränkt werden. Monatsabrechnungen können Verdienstbescheinigungen von Arbeitgebern ersetzen. Die Miete ist durch Vorlage des Mietvertrages oder entsprechender Dokumente nachgewiesen. Fehlende Meldebescheinigungen sind nach der Wohngeldbewilligung nachzureichen.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die vorläufige Zahlung steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über den Wohngeldantrag. Der Bewilligungsbescheid hat daher einen Hinweis auf diesen Vorbehalt sowie eine mögliche Rückforderung oder Erstattung der geleisteten vorläufigen Zahlung für den Fall des Nichtbestehens des Wohngeldanspruchs zu enthalten.

Zu Absatz 3

Die endgültige Entscheidung erfolgt nachfolgend zu der vorläufigen Zahlung und setzt die Vorlage der für das Bestehen eines Wohngeldanspruchs erforderlichen vollständigen Nachweise voraus. Sie kann auch im Zusammenhang mit der Entscheidung über einen Weiterleistungsantrag erfolgen. Als Zeitpunkt der Antragstellung für die endgültige Entscheidung gilt der auch für die vorläufige Zahlung maßgebliche Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung.

Zu Absatz 4

Die vorläufige Zahlung ist auf das endgültig zu leistende Wohngeld anzurechnen, so dass nach endgültiger Entscheidung die entsprechenden Differenzbeträge zur Auszahlung kommen. Übersteigt die vorläufige Zahlung das endgültig zu leistende Wohngeld, so ist der übersteigende Betrag zurückzuzahlen.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 27 WoGG)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Ergänzung des § 12 Absatz 6 um den Betrag einer dauerhaften Heizkostenkomponente.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Falle einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf bis zu achtzehn Monate kann es bei einer zeitnah nach Bescheidung eintretenden Erhöhung der Miete oder Belastung zu einer über den Regelbewilligungszeitraum von zwölf Monaten hinausgehenden Belastung der Wohngeldhaushalte kommen. Um in diesen Fällen eine Schlechterstellung der betroffenen Wohngeldhaushalte zu vermeiden, wird auch diesen bei einer Erhöhung der Miete oder Belastung um mindestens 10 Prozent nach Ablauf des Regelbewilligungszeitraumes von zwölf Monaten die Möglichkeit eröffnet, einen Antrag auf Neubewilligung des Wohngeldes zu stellen, um ein erhöhtes Wohngeld erhalten zu können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Ergänzung des § 12 Absatz 6 um den Betrag einer dauerhaften Heizkostenkomponente.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 36 WoGG)

Durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) wurden die Zuständigkeiten für Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten, für Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsprogramme und Wohnen sowie für Raumordnung, Regionalpolitik und Landesplanung dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen übertragen. § 36 Absatz 2 Satz 2 WoGG ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 13 (Einfügung des § 42d neu – Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes)

Der neue § 42d WoGG enthält eine ähnliche Übergangsregelung wie § 42b und c WoGG bei der Wohngeldreform im Jahr 2020 (vergleiche Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes, BT-Drs. 19/10816, S. 84 ff.) sowie des Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz, BT-Drs. 19/17588, S. 19). Auch bei der diesem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Entlastung bei den Heizkosten durch eine dauerhafte Heizkostenkomponente und eine Klimakomponente im Wohngeld soll sichergestellt werden, dass die Entlastung abweichend von der allgemeinen Regelung des § 41 WoGG unmittelbar nach Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes nach Artikel 3 (im Folgenden abgekürzt: Inkrafttreten) Wirkung entfalten kann und alle Wohngeldempfängerinnen und -empfänger die verbesserten Leistungen zeitnah erhalten können. Zudem soll sichergestellt werden, dass allein die Anwendung des neuen Rechts im bisherigen Bewilligungszeitraum nicht zu einem geringeren Wohngeld führt.

Zu Absatz 1

Wie auch § 42b und c für die entsprechenden Wohngeldanpassungen regelt § 42d Absatz 1 die Voraussetzungen für den Erlass eines neuen Bescheides von Amts wegen, wenn vor dem Inkrafttreten ein Bewilligungsbescheid ergangen ist und mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach Inkrafttreten andauert. Mit der Regelung in Absatz 1 soll erreicht werden, dass auch alle derzeitigen Wohngeldempfängerinnen und -empfänger mit Wirkung ab dem Inkrafttreten von Amts wegen, das heißt ohne Antrag, von der dauerhaften Heizkostenkomponente sowie der Klimakomponente profitieren können. Dazu wird ein vereinfachtes Verfahren gewählt und das Wohngeld automatisiert auf Basis der im Fachverfahren hinterlegten Daten berechnet. Dabei werden auch die für die dauerhafte Heizkostenkomponente wesentlichen Paragraphen angewandt. Das vereinfachte Verfahren soll einen geordneten Verwaltungsvollzug gewährleisten. Ein Antrags- oder Bearbeitungsstau in den Wohngeldbehörden wird vermieden. Über die Anträge von sog. Wechslern, die aufgrund der Leistungsverbesserung nunmehr aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch (SGB XII) ins Wohngeld als vorrangige Leistung wechseln, und über Anträge von sog. Hereinwachsern, für die erstmalig ein Wohngeldanspruch in Betracht kommt, kann so zügig entschieden werden.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 soll die Wohngeldbehörde in den Fällen, in denen über einen Wohngeldantrag nach § 22 WoGG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mittels Bescheid schon entschieden worden ist und bei denen mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums ab Inkrafttreten liegt, von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum von dem Inkrafttreten bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums neu entscheiden. Ein Antrag der derzeitigen Wohngeldempfängerinnen und -empfänger ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung nach Satz 1 wird in einem automatisierten Verfahren auf Basis der im Fachverfahren hinterlegten Daten erfolgen. Die für den bisherigen Bescheid maßgebenden Berechnungsgrößen nach § 4 WoGG, das heißt die zu berücksichtigende Miete oder Belastung, das zugrunde gelegte Gesamteinkommen sowie die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, werden der Entscheidung zugrunde gelegt. Das heißt, das Wohngeld wird zunächst mit der bisher zugrunde gelegten Miete oder Belastung berechnet und anschließend wird die Miete oder Belastung um die dauerhafte Heizkostenkomponente erhöht und auf dieser Basis neu berechnet. Dadurch wird gewährleistet, dass die betroffenen Wohngeldhaushalte ein um die dauerhafte Heizkostenkomponente und die Klimakomponente erhöhtes Wohngeld möglichst zeitnah und nicht erst nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums erhalten. Aus diesem Grund kann die Wohngeldbehörde auch im Interesse einer bürgernahen Verwaltung zunächst eine Entscheidung nach Satz 1 für alle in Betracht kommenden Fälle treffen. Diese Entscheidung wird die überwiegende Zahl der Fälle betreffen. Verfahren nach § 27 WoGG können danach durchgeführt werden.

Die Entscheidung nach Satz 1 erfordert in jedem Fall einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid an die Wohngeldempfängerin oder den -empfänger. Mit diesem wird ein höheres Wohngeld bewilligt.

Wird zuerst ein Verfahren nach § 27 WoGG durchgeführt und führt dieses nicht zu einer Änderung des Wohngeldes (weil etwa keine erhebliche Änderung vorliegt), erfolgt immer eine automatisierte Entscheidung nach Satz 1.

Satz 1 stellt eine abweichende Regelung zu § 41 Absatz 2 WoGG dar, wonach es für die Zeit nach dem Inkrafttreten bei dem bis zur Entscheidung geltenden, bisherigen Recht verbleiben würde. Danach wäre erst bei einem Weiterleistungsantrag nach Ablauf des in der Regel zwölfmonatigen Bewilligungszeitraums eine Wohngelderhöhung für den nächsten Bewilligungszeitraum denkbar.

Zu Satz 2

Bei der Entscheidung nach Satz 1 sollen mit den §§ 11, 12 und 19 WoGG die Vorschriften Anwendung finden, die für die Berechnung des Wohngeldes unter Berücksichtigung der dauerhaften Heizkostenkomponente sowie der Klimakomponente maßgebend und ohne Einzelfallprüfung durch die Wohngeldbehörde möglich sind.

Die automatisierte Neuberechnung des Wohngeldes umfasst die Miete oder Belastung, die sich als Summe der Miete oder Belastung aus § 9 oder § 10 WoGG und des sich aus § 12 Absatz 6 WoGG ergebenden monatlichen Gesamtbetrags zur Entlastung bei den Heizkosten ergibt sowie die Klimakomponente nach § 12 Absatz 7, die Anpassung der Parameter der Wohngeldformel (Anlagen 2 und 3), eine Leistungserhöhung des Wohngeldes für

Haushalte mit mehr als 12 Personen (§ 19 Absatz 3 WoGG) und die neu festgelegten Mietenstufen (Anlage zu § 1 Absatz 3 WoGV).

Zu Satz 3

Satz 3 soll verhindern, dass die Wohngeldempfängerinnen und -empfänger allein wegen der Anwendung des neuen Rechts ein geringeres als das bereits nach bisherigem Recht – für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten – bewilligte Wohngeld erhalten. Die Wohngeldbehörde soll für den jeweiligen Bewilligungszeitraum oder Teil-Bewilligungszeitraum ab dem Inkrafttreten das bereits nach bisherigem Recht bewilligte Wohngeld mit dem nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Wohngeld vergleichen. Die Entscheidung nach Satz 1 erfordert in jedem Fall einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid an die Wohngeldempfängerin oder den -empfänger. Mit diesem wird entweder ein höheres Wohngeld bewilligt oder die ursprüngliche Leistung bestätigt.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Ergibt die Prüfung der Wohngeldbehörde nach Erlass einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1, dass die Entscheidung rechtswidrig war, kann die Entscheidung unter den Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zurückgenommen werden. Die Entscheidung ist entsprechend der Systematik des § 27 WoGG nicht schon dann rechtswidrig, weil Änderungen unterhalb der Schwelle des § 27 WoGG bei Erlass der Entscheidung vorlagen. So soll zum Beispiel allein eine Erhöhung des Gesamteinkommens um weniger als 15 Prozent (vergleiche § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WoGG), die vor Inkrafttreten eingetreten ist, nicht dazu führen, dass die Entscheidung rechtswidrig wird. Im Übrigen bleibt § 45 SGB X unberührt.

Zu Satz 2

erster Halbsatz

Ist die Entscheidung nach § 45 SGB X rechtswidrig und wird sie daher zurückgenommen, lebt der ursprüngliche Bewilligungsbescheid wieder auf. So kann eine abschließende Entscheidung nach § 27 oder § 28 WoGG getroffen werden.

zweiter Halbsatz

Ungeachtet dessen kann der Bewilligungsbescheid jedoch nach § 28 Absatz 1 oder 3 WoGG unwirksam werden. Änderungen der Verhältnisse sind nach den §§ 27 und 28 Absatz 2 WoGG nach Maßgabe des § 42d Absatz 3 WoGG zu prüfen und können zu einer Neuentscheidung führen, auch wenn zunächst eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ergangen ist. In diesem Fall erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 oder Absatz 2 WoGG für den Zeitraum ab Inkrafttreten durch Gegenüberstellung der geänderten Verhältnisse mit den im wieder aufgelebten ursprünglichen Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten Verhältnissen.

Zu Absatz 3

Hat die Wohngeldbehörde in den Fällen, in denen Wohngeld vor dem Inkrafttreten bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums ab Inkrafttreten liegt, über einen Erhöhungsantrag nach § 27 Absatz 1 WoGG oder in einem Verfahren nach § 27 Absatz 2 neu zu entscheiden, soll eine Anwendung des alten und neuen Rechts nach allgemeinen Grundsätzen erfolgen:

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten soll nach dem bis dahin geltenden Recht entschieden werden. Für die Zeit ab dem Inkrafttreten soll nach neuem Recht entschieden werden.

Aus der Anwendbarkeit der §§ 27 und 28 folgt, dass das Verschlechterungsverbot des Absatzes 1 Satz 3 in diesen Fällen keine Anwendung findet. Liegen die Voraussetzungen der §§ 27 und 28 vor, können Wohngeldempfängerinnen und -empfänger bereits nach der geltenden Rechtslage nicht mehr auf den Bestand eines Bewilligungsbescheides vertrauen. Vertrauensschutz ist im Rahmen der §§ 27 und 28 nicht von Belang. Nichts Anderes kann gelten, wenn die Wohngeldleistungen durch das Wohngeld-Plus-Gesetz verbessert werden.

Eine Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 WoGG oder eine Entscheidung nach § 28 Absatz 2 WoGG ist selbst dann möglich, wenn ihre Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt einer automatisierten Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 bekannt waren. Dies gilt erst recht dann, wenn diese Änderungen der Wohngeldbehörde danach bekannt werden.

Zu Absatz 4

Um einen Tatbestand auszuschließen, der insbesondere im Fall des § 45 SGB X eine Berufung auf Vertrauensschutz rechtfertigen könnte, ist in dem im automatisierten Verfahren ergangenen Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass dieser im automatisierten Verfahren auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 ergangen ist. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass Änderungen nach den § 27 oder § 28 Absatz 2 WoGG ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, der auch vor dem Inkrafttreten liegen kann, zu einem geringeren Wohngeld oder zum Wegfall des Wohngeldes führen können und die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nach § 28 Absatz 1 oder 3 WoGG unwirksam werden kann.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Absätze 5 und 6 regeln die Anwendung von altem und neuem Recht für bei Inkrafttreten der Wohngelderhöhung noch nicht entschiedene Wohngeldanträge nach § 22 WoGG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 entspricht dem Rechtsgedanken des § 41 Absatz 1 WoGG. In den Fällen eines vor Inkrafttreten eingegangenen Wohngeldantrages, in denen vor dem Inkrafttreten noch nicht entschieden worden ist, soll nach Inkrafttreten für die Zeit bis zum Inkrafttreten nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Zeit ab dem Inkrafttreten nach neuem Recht entschieden werden.

Weiterhin soll verhindert werden, dass allein deshalb, weil noch nicht über den Wohngeldantrag entschieden worden ist, die Anwendung des neuen Rechts zu einem geringeren Wohngeld führt. Daher verbleibt es im Fall einer möglichen Verringerung des Wohngeldes ab Inkrafttreten – abweichend von § 41 Absatz 1 – auch für den restlichen Teil des Bewilligungszeitraums bei dem Wohngeld wie für den Monat vor Inkrafttreten.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Der Grundsatz des Absatzes 5 soll auch in Fällen gelten, in denen Wohngeldanträge gemäß § 22 WoGG nach Inkrafttreten der Wohngelderhöhung gestellt wurden, der maßgebende Bewilligungszeitraum jedoch vor Inkrafttreten der Wohngelderhöhung beginnt. Dies ist in den Fällen des § 25 Absatz 3 bis 5 WoGG möglich. Auch hier gilt es, bisheriges und neues Recht anzuwenden.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass § 24 Absatz 2 und § 27 WoGG anwendbar bleiben.

Der Verweis auf § 24 Absatz 2 WoGG soll klarstellen, dass auch – gegebenenfalls nur zu erwartende – erhebliche Änderungen der Verhältnisse zwischen Antragstellung und Entscheidung zu berücksichtigen sind (vergleiche § 24 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 WoGG).

Das Verschlechterungsverbot des Absatzes 5 Satz 2 greift nicht mehr ab Änderung der Verhältnisse. Liegen etwa die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 vor, sind Änderungen bereits nach der geltenden Rechtslage bei einer Entscheidung zu berücksichtigen. Nichts Anderes kann gelten, wenn die Wohngeldleistungen durch das Wohngeld-Plus-Gesetz verbessert werden. Die verbesserten Wohngeldleistungen werden jedoch auch bei Änderungen der Verhältnisse dadurch berücksichtigt, dass ab Inkrafttreten nach neuem Recht zu entscheiden ist (vergleiche Absatz 5 Satz 1).

Zu Nummer 14 (Änderung des § 43 WoGG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zur Bestimmung der Mietsteigerungen und des allgemeinen Preisanstiegs wird der Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes sowohl insgesamt als auch der Teilindex des VPI für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten herangezogen. Der VPI für Deutschland misst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen, und ist zentraler Indikator zur Beurteilung der Geldwertentwicklung in Deutschland. Die Veränderung des VPI bildet die sogenannte Inflationsrate ab. Die Jahresdurchschnittswerte des VPI und seiner Teilindizes sind für das betreffende Berichtsjahr zu Beginn des Folgejahres verfügbar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 dient der Klarstellung, dass die nächste Fortschreibung des Wohngeldes unter Berücksichtigung der Werte für „M“ und „Y“ (Anlage 3), des zusätzlichen Wohngeldes für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nach § 19 Absatz 3 sowie der angepassten Absätze 4 bis 6 und der angefügten Absätze 7 bis 9 in Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 WoGG zum 1. Januar 2025 erfolgt.

Zu Buchstabe b

Für weitere Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2025 sind die in Absatz 4 enthaltenen Bezugsdaten und der Veränderungszeitraum für die erste Fortschreibung entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Klarstellend für weitere Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2025 wird die bisherige Angabe „1. Januar 2022“ in Absatz 4 durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Klarstellend für weitere Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2025 wird die bisherige Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“, die bisherige Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Für weitere Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2025 sind die in Absatz 5 enthaltenen Bezugsdaten und der Veränderungszeitraum für die erste Fortschreibung entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Klarstellend für weitere Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2025 wird die bisherige Angabe „1. Januar 2022“ in Absatz 5 durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Klarstellend für weitere Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2025 wird die bisherige Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“, die bisherige Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird geregelt, dass das Ergebnis der Fortschreibung des Parameters „b“ ab dem 1. Januar 2025 auf die siebte Nachkommastelle abzurunden ist.

Zu Buchstabe d

Für weitere Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2025 sind die in Absatz 6 enthaltenen Bezugsdaten und der Veränderungszeitraum für die erste Fortschreibung entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Für weitere Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2025 sind die in Absatz 6 enthaltenen Bezugsdaten und der Veränderungszeitraum für die erste Fortschreibung entsprechend anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Klarstellend für weitere Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2025 wird die bisherige Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2025“, die bisherige Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Zu Buchstabe e

Für die nächste Fortschreibung ab 1. Januar 2025 sind zukünftig auch die neuen Absätze 7 bis 10 anwendbar. Aufgrund der Neufestsetzung der Höchstbeträge für Miete und Belastung zum 1. Januar 2023 findet die nächste Fortschreibung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 WoGG zum 1. Januar 2025 statt. Für die Fortschreibungen ab 1. Januar 2025 sind die Absätze 4 bis 10 anwendbar. Für weitere Fortschreibungen nach dem 1. Januar 2025 ist das in den Absätzen 4 bis 10 enthaltene Bezugsdatum (1. Januar 2025 als Datum des Inkrafttretens der zweiten Fortschreibung) und der Veränderungszeitraum (2023 gegenüber 2021 als maßgeblicher Veränderungszeitraum der zweiten Fortschreibung) entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ausweitung der fortzuschreibenden Berechnungsgrößen in § 43 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 16 (Änderung der Anlage 2 (zu § 19 Absatz 1 WoGG) – Werte für „a“, „b“ und „c“ und Anlage 3 (zu § 19 Absatz 2) – Rechenschritte und Rundungen)

Anlage 2 ist neu zu fassen, da die Parameter der Wohngeldformel geändert werden. Dadurch werden die Reichweite und das Leistungsniveau des Wohngeldes gestärkt.

Die Änderung der Parameter in Anlage 2 erfordert eine Anpassung der Mindestwerte von „Y“.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Anfügung des neuen § 85 SGB II.

Zu Nummer 2

Durch die Stärkung des Wohngeldes erwirbt eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern einen Anspruch auf Wohngeld. Dies kann auch auf Bürgerinnen und Bürger zutreffen, die zum Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes Bürgergeld beziehen. Für diese Bürgerinnen und Bürger müssten die Jobcenter rechtzeitig ermitteln, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, und die Bürgerinnen und Bürger dann zur Antragstellung auffordern. Dies würde einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zur Folge haben. Gleichzeitig würden die Wohngeldbehörden mit einer Vielzahl von Neuansprüchen auf Wohngeld rechnen müssen, bei denen bei Bewilligung zunächst Erstattungsansprüche der Jobcenter zu befriedigen sind. Auch das birgt einen hohen Verwaltungsaufwand. Die Regelung dient daher dem Ziel, Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der durch die aus dem Nachrangprinzip des SGB II resultierenden Aufforderungen der Jobcenter, Wohngeld zu beantragen, resultieren würde. Zudem würde der Mehraufwand mit der Einführung des Bürgergeldes in den Jobcentern zusammenfallen. Mit dem Wegfall der Pflicht, Wohngeld zu beantragen, entfällt auch die Befugnis der Jobcenter, zur Antragstellung aufzufordern. Sofern ab 1. Juli 2023 Bewilligungszeiträume aufgrund eines Neuanspruches oder eines Weiterbewilligungsanspruches neu beginnen, ist die Vorrangprüfung wieder durchzuführen. Sofern jedoch Leistungsberechtigte selbst einen Antrag auf Wohngeld stellen, sind diese Anträge durch die Wohngeldbehörden zu bearbeiten. Bürgergeld wird in diesem Fall bis zur Aufnahme der Wohngeldzahlung laufend weitergezahlt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Wohngeldverordnung)

Die Mietstufen sind nach § 12 Absatz 4 Satz 1 WoGG bei jeder Anpassung der Höchstbeträge aufgrund einer regional unterschiedlichen Mietentwicklung neu festzulegen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

